

## **Normenaufbau, Verfahrensarten, Behördenzuständigkeiten und praktische Grenzen der internationalen Beitreibung**

Diese Ausarbeitung behandelt ausschließlich die steuerliche Vollstreckungshilfe und die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Steuerforderungen. Steuerstrafrechtliche Rechtshilfe, strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Verteidigungsfragen im Steuerstrafverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Darstellung.

Die Darstellung folgt dem systematischen Aufbau der Rechtsgrundlagen: zunächst nationales Vollstreckungsrecht, sodann innerstaatliche Amtshilfe, anschließend bilaterale Erhebungshilfe, europäische Beitreibungshilfe und multilaterale Vollstreckungsinstrumente. Ziel ist nicht die Ausarbeitung zu einem bestimmten Staatenpaar, sondern das Verständnis der Prinzipien.

Stand: Mai 2026

von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA, M.I.Tax

[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

## Inhalt

Inhaltsübersicht .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1. Ausgangspunkt und Begriffsbestimmung .....	3
2. Aufbau der Rechtsgrundlagen .....	5
3. Abgrenzung: Vollstreckungshilfe, Auskunftshilfe und Rechtshilfe .....	7
4. Nationale Steuervollstreckung nach der Abgabenordnung .....	8
5. Innerstaatliche Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren .....	10
6. Singuläre bilaterale Vollstreckungshilfe .....	11
7. Kleine und große Erhebungsklauseln in Doppelbesteuerungsabkommen.....	13
8. Europäische Beitreibungshilfe nach EUBeitrRL und EUBeitrG.....	15
9. Multilaterale Beitreibung nach dem OECD-Euoparats-Übereinkommen.....	17
10. Zustellung, Sicherungsmaßnahmen und einheitlicher Vollstreckungstitel .....	19
11. Grenzen, Ablehnungsgründe und praktische Leistungsfähigkeit .....	21
12. Aufbau der deutschen Finanzverwaltung bei der Vollstreckungshilfe.....	23
13. Verfahrensabläufe bei ausgehenden und eingehenden Ersuchen .....	26
14. Beratungspraxis und Rechtsschutz im Steuererhebungsverfahren .....	28
15. Beispiele aus der Staatspraxis .....	30
16. Ergebnis und praktische Leitlinien .....	32
17. Vertiefung: Prüfschema für eingehende Beitreibungersuchen .....	34
18. Vertiefung: Prüfschema für ausgehende deutsche Ersuchen.....	35
19. Sonderfragen: Nebenleistungen, Haftung, Duldung und Insolvenz .....	36
20. Zusammenfassende Arbeitshypothesen für die Praxis .....	38
21. Zentrale Quellen und Normen .....	39
22. Kompaktmatrix: Einwendungen, Zuständigkeiten und Rechtsfolgen.....	40

## 1. Ausgangspunkt und Begriffsbestimmung

Steuerliche Vollstreckungshilfe ist die behördliche Unterstützung bei der Durchsetzung bereits entstandener oder festgesetzter öffentlich-rechtlicher Abgabenansprüche über die Grenzen des eigenen Verwaltungsraums hinaus. Sie unterscheidet sich von der steuerlichen Auskunftshilfe dadurch, dass nicht die Ermittlung eines steuerlichen Sachverhalts, sondern die Realisierung einer Forderung im Vordergrund steht. Während der Informationsaustausch den Erkenntnisstand der Finanzverwaltung erweitert, richtet sich die Vollstreckungshilfe auf Zugriff, Sicherung, Zustellung, Beitreibung und Weiterleitung vereinnahmter Beträge.

Im Inland vollstrecken Finanzbehörden ihre Geldforderungen grundsätzlich nach dem Sechsten Teil der Abgabenordnung. Dieser Normenkomplex enthält allgemeine Vorschriften, die Vollstreckung wegen Geldforderungen, die Vollstreckung wegen anderer Leistungen und die Kosten der Vollstreckung. Die amtliche Übersicht des AO-Handbuchs ordnet den Sechsten Teil der AO entsprechend in diese Abschnitte ein.<sup>1</sup>

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entsteht ein weiterer Schritt: Eine deutsche Finanzbehörde kann ihre Vollstreckungsgewalt nicht ohne besondere Grundlage im Hoheitsgebiet eines anderen Staates ausüben. Umgekehrt darf eine ausländische Behörde nicht selbst in Deutschland pfänden, verwerten oder Sicherungsmaßnahmen betreiben. Vollstreckungshilfe ersetzt daher nicht die nationale Vollstreckungsgewalt, sondern vermittelt sie über einen rechtlich anerkannten Amtsweg.

Die Grundfigur lautet: Der ersuchende Staat hat einen Steueranspruch und benötigt Hilfe, weil sich Schuldner, Vermögensgegenstände, Forderungen, Bankguthaben oder sonstige Zugriffsmöglichkeiten im ersuchten Staat befinden. Der ersuchte Staat handelt nicht als verlängerter Arm der fremden Behörde in einem privatrechtlichen Sinn. Er wird aufgrund einer gesetzlichen, unionsrechtlichen oder völkerrechtlichen Grundlage selbst tätig und wendet grundsätzlich sein eigenes Vollstreckungsverfahren an.

Der Begriff der Beitreibung wird im europäischen und internationalen Kontext häufig als Oberbegriff verwendet. Er umfasst im engeren Sinne die Durchsetzung der Forderung, im weiteren Sinne aber auch vorbereitende Auskünfte zu Vollstreckungszwecken, Zustellungen, Sicherungsmaßnahmen, die Kommunikation über Rechtsbehelfe, Änderungen und Rücknahmen von Ersuchen sowie die Weiterleitung beigetriebener Beträge. Das BMF-Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung spricht ausdrücklich von Amtshilfe bei der Steuererhebung und Beitreibung.<sup>2</sup>

Die steuerliche Vollstreckungshilfe hat damit eine Doppelnatur. Sie ist einerseits Vollstreckungsrecht, weil sie auf hoheitliche Durchsetzung gerichtet ist. Sie ist andererseits internationales Verwaltungsverfahren, weil die handelnde Behörde nur innerhalb des durch Amtshilfe, Unionsrecht oder völkerrechtlichen Vertrag eröffneten Rahmens tätig werden darf. Für die Praxis ist entscheidend, beide Ebenen auseinanderzuhalten: Die materiell-rechtliche Entstehung der Steuerforderung beantwortet nicht automatisch die Frage, ob und wie sie in einem anderen Staat vollstreckt werden kann.

Nicht jede ausländische Steuerforderung wird in Deutschland beigetrieben. Ebenso wenig wird jede deutsche Steuerforderung im Ausland durchgesetzt. Erforderlich sind eine einschlägige Rechtsgrundlage, die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, eine zuständige Kommunikationsstelle, eine ausreichende Bestimmtheit der Forderung, ein zulässiger Vollstreckungstitel und die Beachtung von Ablehnungsgründen. Die Vollstreckungshilfe ist daher kein automatisches Inkasso, sondern ein geregeltes Verwaltungsverfahren.

---

<sup>1</sup> BMF, AO-Handbuch 2025, Sechster Teil – Vollstreckung, Übersicht zu §§ 249 ff. AO.

<sup>2</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), BMF-Schreiben vom 23.1.2014, IV B 6 - S 1320/07/10011:011, BStBl I 2014, 188, Tz. 1.1.

Die nachfolgende Ausarbeitung verzichtet bewusst auf steuerstrafrechtliche Vertiefungen. Soweit einzelne Normen Geldbußen, Zuschläge oder Sanktionen erwähnen, geschieht dies nur zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs. Strafrechtliche Rechtshilfe, Durchsuchung, Beschlagnahme, Auslieferung, Ermittlungersuchen und sonstige strafprozessuale Kooperation werden nicht behandelt. Im Mittelpunkt stehen Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Haftungsansprüche, Duldungsansprüche, Erhebung, Sicherung und Beitreibung.

## 2. Aufbau der Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der steuerlichen Vollstreckungshilfe sind schichtweise aufgebaut. Das Verständnis dieser Schichtung verhindert zwei typische Fehler: zum einen die Annahme, eine Steuerforderung könne schon wegen ihrer materiellen Berechtigung überall vollstreckt werden; zum anderen die Annahme, ein internationales Abkommen ersetze das nationale Vollstreckungsverfahren vollständig. Beides ist unzutreffend. Vollstreckungshilfe braucht stets eine Ermächtigung zur Kooperation und eine Verfahrensordnung für die konkrete Maßnahme.

Die erste Ebene bildet das nationale Vollstreckungsrecht. In Deutschland sind das vor allem die §§ 249 bis 327 AO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Vollstreckungsanweisung. Die Vollstreckungsanweisung gilt nach ihrer eigenen Regelung für das Vollstreckungsverfahren der Bundes- und Landesfinanzbehörden; sie nennt Finanzämter, Hauptzollämter und bestimmte Landesfinanzbehörden als Vollstreckungsbehörden.<sup>3</sup>

Die zweite Ebene betrifft die innerstaatliche Amtshilfe. Sie wird relevant, wenn eine Vollstreckungsbehörde außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit tätig werden muss oder wenn andere Behörden zur Durchführung oder Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen beitragen. Die Abgabenordnung enthält hierzu allgemeine Regeln über Amts- und Rechtshilfe; die Vollstreckungsanweisung beschreibt ergänzend, wann eine andere Vollstreckungsbehörde um Durchführung zu ersuchen ist.<sup>4</sup>

Die dritte Ebene bildet die bilaterale Vollstreckungshilfe. Sie kann in einem Doppelbesteuerungsabkommen, in einem Amts- und Rechtshilfeabkommen oder in einem besonderen Beitreibungsabkommen geregelt sein. Bilaterale Rechtsgrundlagen sind typischerweise punktueller als europäische oder multilaterale Systeme. Sie setzen voraus, dass die beteiligten Staaten den Eingriff in ihre Vollstreckungssouveränität völkervertraglich zugelassen haben.

Die vierte Ebene ist das Recht der Europäischen Union. Für die Beitreibung von Forderungen im Verhältnis zwischen EU-Mitgliedstaaten ist die Richtlinie 2010/24/EU maßgeblich, in Deutschland umgesetzt durch das EU-Beitreibungsgesetz. Das BMF-Merkblatt benennt die EU-Beitreibungsrichtlinie, DBA mit Erhebungsklauseln und Verträge über Amts- und Rechtshilfe als zentrale Rechtsgrundlagen; im Verhältnis zu EU-Mitgliedstaaten soll Amtshilfe in der Regel auf der Grundlage der EU-Beitreibungsrichtlinie in Anspruch genommen werden.<sup>5</sup>

Die fünfte Ebene ist das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen von OECD und Europarat. Es regelt nicht nur Informationsaustausch, sondern auch Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen, Sicherungsmaßnahmen und Zustellungen. Seine praktische Reichweite hängt allerdings von Ratifikationen, Vorbehalten und der konkreten Aktivierung zwischen den beteiligten Staaten ab.<sup>6</sup>

Die folgende Übersicht fasst die Ebenen zusammen und zeigt, welche Funktion sie im System der Vollstreckungshilfe übernehmen.

---

<sup>3</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 1 und 2; BMF, AO-Handbuch 2025, Anhang 8.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 111 bis 115 AO; BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 8.

<sup>5</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 1.2.1 und 1.2.4.

<sup>6</sup> Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, Art. 11 bis 17 sowie Art. 30; OECD/Council of Europe, Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, amended by the 2010 Protocol.

Ebene	Rechtsgrundlage	Funktion	Typische praktische Frage
National	AO, VollstrA, VollzA, VwZG, FVG	Regelt Titel, Fälligkeit, Mahnung, Pfändung, Verwertung, Sicherung, Zustellung und Behördenzuständigkeit im Inland.	Welche Maßnahme darf die deutsche Vollstreckungsstelle im Inland ergreifen?
Innerstaatlich	§§ 111 bis 115 AO, § 250 AO, VollstrA	Koordination zwischen deutschen Behörden und Vollstreckungsstellen.	Welche Behörde ist örtlich oder sachlich zuständig und kann um Amtshilfe ersucht werden?
Bilateral	DBA mit Erhebungsklausel, Amts- und Rechtshilfeabkommen, Sonderabkommen	Öffnet die grenzüberschreitende Beitreibung zwischen zwei Staaten.	Erlaubt das Abkommen nur eine begrenzte oder umfassende Beitreibung?
Europäisch	Richtlinie 2010/24/EU, EUBeitrG, EUBeitrDV	Schafft ein einheitliches System der Beitreibung, Zustellung, Sicherung und Kommunikation zwischen EU-Mitgliedstaaten.	Liegt ein einheitlicher Vollstreckungstitel vor und ist das Ersuchen zulässig?
Multilateral	OECD-Euoparats-Übereinkommen	Ermöglicht Beitreibung und Sicherung in einem breiten multilateralen Rahmen, vorbehaltlich Erklärungen und Vorbehalten.	Hat der ersuchte Staat die Beitreibung akzeptiert oder einen Vorbehalt erklärt?

Normativ wichtig ist die Trennung zwischen Anspruchsgrundlage und Vollstreckungsgrundlage. Die Anspruchsgrundlage beantwortet, ob eine Steuer, ein Haftungsanspruch oder eine steuerliche Nebenleistung geschuldet ist. Die Vollstreckungsgrundlage beantwortet, ob diese Forderung zwangsweise durchgesetzt werden darf. Die internationale Hilfsgrundlage beantwortet schließlich, ob ein anderer Staat bei dieser Durchsetzung tätig werden muss oder tätig werden darf.

Diese Dreiteilung ist auch bei der Beratung entscheidend. Ein Steuerpflichtiger kann gegen die Forderung selbst, gegen den Titel, gegen eine Vollstreckungsmaßnahme oder gegen die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Hilfe unterschiedliche Einwendungen haben. Die zuständige Stelle und die richtige Verfahrensart können je nach Angriffsziel auseinanderfallen. Das EUBeitrG regelt etwa ausdrücklich, dass Streitigkeiten über die Forderung und den ursprünglichen Titel grundsätzlich im Ursprungsstaat zu führen sind, während Streitigkeiten über deutsche Vollstreckungsmaßnahmen in Deutschland zu behandeln sind.<sup>7</sup>

Damit ergibt sich als Leitlinie: Die steuerliche Vollstreckungshilfe ist nicht bloß ein Annex zum Auskunftsaustausch. Sie ist ein eigenständiges Vollstreckungsregime. Sie verlangt eine vollstreckbare Forderung, einen zulässigen Amtsweg, eine zuständige Behörde, einen geeigneten Titel und eine Maßnahme nach dem Recht des ersuchten Staates.

---

<sup>7</sup> § 13 EUBeitrG.

### 3. Abgrenzung: Vollstreckungshilfe, Auskunftshilfe und Rechtshilfe

Die Vollstreckungshilfe ist von der Auskunftshilfe zu trennen. Auskunftshilfe dient der Informationsgewinnung: Wer ist steuerlich ansässig? Welche Konten bestehen? Welche Einkünfte wurden erzielt? Welche Registerdaten sind vorhanden? Vollstreckungshilfe setzt demgegenüber typischerweise voraus, dass eine Forderung bereits konkretisiert ist und durchgesetzt werden soll. Sie fragt nicht primär nach dem Erkenntniswert, sondern nach der Realisierbarkeit.

Gleichwohl enthalten Beitreibungsregime regelmäßig auch Auskunftskomponenten. Das ist kein Widerspruch. Auskünfte zu Vollstreckungszwecken können erforderlich sein, um Vermögensgegenstände, Anschriften, Bankverbindungen oder Arbeitgeber zu ermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern beschreibt für die Amtshilfe bei Beitreibung und Zustellung im Rahmen der EU-Beitreibungsrichtlinie unter anderem Auskunftersuchen zu Vollstreckungszwecken, Zustellungersuchen, Beitreibungersuchen und Sicherungersuchen.<sup>8</sup>

Die Rechtshilfe ist wiederum eine andere Kategorie. Im vorliegenden Zusammenhang wird sie nicht vertieft. Für das Verständnis genügt: Steuerliche Vollstreckungshilfe ist verwaltungsrechtliche Hilfe bei der Durchsetzung steuerlicher Forderungen. Sie ist nicht identisch mit strafprozessualer Zusammenarbeit und nicht auf Ermittlung oder Ahndung gerichtet. Diese Ausarbeitung behandelt daher nur die verwaltungsrechtliche Beitreibung, Sicherung und Zustellung.

In der Praxis ist diese Abgrenzung deshalb wichtig, weil unterschiedliche Rechte, Behördenwege und Prüfungsmaßstäbe gelten. Ein ausländisches Beitreibungersuchen kann zu einer Pfändung durch ein deutsches Finanzamt führen, ohne dass eine deutsche Strafverfolgungsbehörde beteiligt ist. Umgekehrt kann ein steuerstrafrechtliches Ersuchen nicht über die Regeln des EUBetrG in eine verwaltungsrechtliche Forderungspfändung umgedeutet werden.

Auch innerhalb der Amtshilfe ist zu differenzieren. Zustellungshilfe sorgt dafür, dass ein Dokument den Empfänger erreicht. Auskunftshilfe zu Beitreibungszwecken beschafft Informationen. Sicherungshilfe friert Zugriffsmöglichkeiten ab oder schafft Sicherheiten, bevor die endgültige Beitreibung möglich ist. Beitreibungshilfe realisiert die Forderung. Alle vier Funktionen können in einem Fall zusammenwirken, bleiben aber rechtlich unterscheidbar.

Die steuerliche Vollstreckungshilfe ist daher am besten als eigenständiger Teil der internationalen Steuerverwaltungskooperation zu verstehen. Sie liegt zeitlich regelmäßig nach Festsetzung und Fälligkeit, sachlich im Bereich der Erhebung und Durchsetzung und institutionell bei den Vollstreckungsbehörden, Verbindungsbüros und zentralen Kommunikationsstellen.

---

<sup>8</sup> BZSt, Amtshilfe für Beitreibung und Zustellung, Übersicht zu Ersuchen nach der EU-Beitreibungsrichtlinie; vgl. auch §§ 4 bis 12 EUBetrG.

#### 4. Nationale Steuervollstreckung nach der Abgabenordnung

Die nationale Steuervollstreckung ist der Ausgangspunkt jeder Vollstreckungshilfe. Wer das internationale System verstehen will, muss zuerst wissen, welche Voraussetzungen die deutsche Finanzverwaltung im Inland beachten muss. Denn auch bei ausländischen Ersuchen erfolgt die konkrete Vollstreckung in Deutschland grundsätzlich nach deutschem Verfahrensrecht, sofern die einschlägige Spezialregelung nichts anderes vorsieht.

Vollstreckungsbehörden sind nach der Vollstreckungsanweisung die Finanzämter, die Hauptzollämter sowie Landesfinanzbehörden, denen landesweit Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich Vollstreckung übertragen wurden. Diese Einordnung knüpft an § 249 AO an und zeigt, dass die Steuerverwaltung über eigene Vollstreckungsorgane verfügt. Sie muss nicht für jede Forderung den allgemeinen Zivilvollstreckungsweg beschreiten.<sup>9</sup>

Vollstreckungsschuldner ist die Person, gegen die sich das Vollstreckungsverfahren tatsächlich richtet. Das kann der Steuerschuldner selbst sein, aber auch ein Haftungsschuldner, wenn er durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen wurde, oder ein Duldungsschuldner, wenn ihm gegenüber ein Duldungsbescheid ergangen ist. Damit zeigt sich bereits im nationalen Recht, dass Steuerbeitreibung nicht nur die unmittelbare Steuerschuld betrifft, sondern auch gesetzlich vorgesehene Haftungs- und Duldungstatbestände erfassen kann.<sup>10</sup>

Der Kern der Vollstreckbarkeit liegt im vollstreckbaren Verwaltungsakt. Nach der Vollstreckungsanweisung können Verwaltungsakte vollstreckt werden, soweit ihre Vollziehung nicht ausgesetzt ist. Das betrifft insbesondere Steuerbescheide, Haftungsbescheide, Duldungsbescheide, Rückforderungsbescheide und sonstige Verwaltungsakte, durch die eine Geldleistung gefordert wird. Die Vollstreckung setzt im Regelfall außerdem Fälligkeit und Ablauf einer Zahlungsfrist voraus.<sup>11</sup>

Die Mahnung erfüllt im Vollstreckungsverfahren eine Warnfunktion. Nach § 259 AO soll der Vollstreckungsschuldner vor Beginn der Vollstreckung grundsätzlich mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die Mahnung ist nicht in jedem Fall Voraussetzung; sie zeigt aber den Grundsatz, dass steuerliche Vollstreckung nicht überraschend, sondern aus einem bestehenden und fälligen Leistungsgebot heraus erfolgen soll.<sup>12</sup>

Die Vollstreckung wegen Geldforderungen kann in bewegliche Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte sowie in unbewegliches Vermögen erfolgen. In der steuerlichen Praxis ist die Forderungspfändung besonders wichtig. Sie betrifft etwa Bankguthaben, Lohnforderungen, Mietforderungen, Kaufpreisforderungen, Auszahlungsansprüche, Erstattungsansprüche und sonstige Rechte gegen Drittschuldner. Die Vollstreckungsanweisung verlangt, dass die gepfändete Forderung in der Pfändungsverfügung eindeutig bezeichnet wird.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 2; § 249 AO.

<sup>10</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 3; §§ 191, 253 AO.

<sup>11</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 4; § 251 Abs. 1 AO.

<sup>12</sup> § 259 AO.

<sup>13</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 41; §§ 309 ff. AO.

Daneben stehen Vollstreckungsmaßnahmen in bewegliche Sachen durch Vollziehungsbeamte, die Eintragung von Sicherungshypotheken, Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, die Anmeldung im Insolvenzverfahren und die Inanspruchnahme Dritter. Die Vollstreckungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Maßnahmen ergriffen werden. Die Vollstreckungsanweisung betont, dass in erster Linie Maßnahmen zu wählen sind, von denen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Schuldners am schnellsten und sichersten Erfolg zu erwarten ist; die Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zum erstrebten Erfolg stehen.<sup>14</sup>

Die Abgabenordnung kennt zugleich Korrektive. Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen wegfallen, der Verwaltungsakt aufgehoben wird, der Anspruch erlischt oder die Leistung gestundet wird. Bei Unbilligkeit kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung nach § 258 AO einstweilen einstellen, beschränken oder eine Maßnahme aufheben.<sup>15</sup>

Diese nationalen Grundsätze bleiben im internationalen Kontext wichtig. Der ersuchte Staat vollstreckt nicht in einem rechtsfreien Raum. Er verwendet eigene Verfahrensinstrumente, eigene Pfändungsformen, eigene Zustellungsregeln, eigene Grenzen der Pfändbarkeit und eigene Organisationsstrukturen. Internationale Vollstreckungshilfe ist daher immer Übersetzung einer fremden Forderung in das Vollstreckungsrecht des ersuchten Staates.

Für die Beratung bedeutet das: Der Angriff gegen eine Vollstreckungsmaßnahme muss präzise ansetzen. Geht es um die materielle Forderung, den Titel, die Fälligkeit, die Zustellung, die Ermessensausübung, die Pfändbarkeit, die Verhältnismäßigkeit, die Zuständigkeit oder die internationale Zulässigkeit? Erst diese Zuordnung entscheidet, ob gegenüber der deutschen Vollstreckungsstelle, dem ausländischen Ursprungsstaat, dem Finanzgericht oder einer anderen Behörde vorzugehen ist.

---

<sup>14</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 23.

<sup>15</sup> §§ 257, 258 AO; BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitte 5 und 7.

## 5. Innerstaatliche Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren

Innerstaatliche Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren ist der organisatorische Vorläufer der grenzüberschreitenden Vollstreckungshilfe. Sie zeigt das Grundprinzip: Eine Behörde, die nicht selbst oder nicht zweckmäßig tätig werden kann, ersucht eine andere Behörde um Unterstützung. Der Unterschied zur internationalen Vollstreckungshilfe liegt nicht in der Funktion, sondern im Hoheitsraum und in der erforderlichen Rechtsgrundlage.

Die Vollstreckungsanweisung sieht Amtshilfe insbesondere vor, wenn Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde erforderlich werden. Das gilt regelmäßig bei der Vollstreckung in bewegliche Sachen außerhalb des eigenen Bezirks. Bei Forderungen, anderen Vermögensrechten und unbeweglichem Vermögen soll Amtshilfe nur ersucht werden, wenn dies nach der Sachlage geboten erscheint.<sup>16</sup>

Die innerstaatliche Amtshilfe ändert nicht die Rechtsnatur der Forderung. Sie dient der praktischen Durchführung. Die ersuchte Behörde nimmt die konkrete Maßnahme vor, etwa eine Pfändung, eine Vernehmung zu Vollstreckungszwecken, die Ermittlung von Vermögensgegenständen oder eine Zustellung. Die ersuchende Behörde bleibt fachlich an der Forderung beteiligt; die ersuchte Behörde handelt in ihrem örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.

Dieses Modell ist für das Verständnis der internationalen Beitreibung hilfreich. Auch dort bleibt der Ursprungsstaat für die Forderung und den ursprünglichen Titel verantwortlich. Der ersuchte Staat wird für die Durchsetzung in seinem Gebiet tätig. Die rechtliche Brücke ist nicht bloß eine Verwaltungsvereinbarung, sondern eine unionsrechtliche, völkervertragliche oder gesetzliche Grundlage.

Im Inland können die Regeln der §§ 111 bis 115 AO herangezogen werden, soweit sie nicht durch speziellere Vollstreckungsnormen verdrängt oder ergänzt werden. Sie gewährleisten, dass Finanzbehörden nicht isoliert arbeiten müssen. Zugleich begrenzen sie Amtshilfe auf rechtlich zulässige und verwaltungsorganisatorisch verantwortbare Unterstützung. Die ersuchte Behörde darf keine Maßnahme ausführen, zu der sie selbst rechtlich nicht befugt wäre.

Die Grenzen innerstaatlicher Amtshilfe sind auch international bedeutsam. Ein Staat kann im Regelfall nicht verpflichtet sein, für einen anderen Staat eine Maßnahme vorzunehmen, die sein eigenes Recht für vergleichbare inländische Forderungen nicht kennt oder verbietet. Dieser Gedanke erscheint in verschiedenen internationalen Regelungen wieder, insbesondere bei Sicherungsmaßnahmen und bei ordre-public-ähnlichen Vorbehalten.

Die praktische Funktion der innerstaatlichen Amtshilfe liegt damit in der Arbeitsteilung. Vollstreckung ist häufig lokales Handeln: der Schuldner wohnt an einem Ort, das Konto wird bei einer Bank geführt, das Grundstück liegt in einem Grundbuchbezirk, der Arbeitgeber sitzt in einem anderen Bundesland, die Sache befindet sich in einem anderen Zuständigkeitsbereich. Amtshilfe schafft Zugriff, ohne die sachliche Verantwortung für die Forderung zu verwischen.

---

<sup>16</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 8.

## 6. Singuläre bilaterale Vollstreckungshilfe

Die singuläre bilaterale Vollstreckungshilfe ist die einfachste internationale Erscheinungsform. Zwei Staaten vereinbaren, dass sie sich unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beitreibung steuerlicher Forderungen unterstützen. Diese Vereinbarung kann als eigenständiges Amts- und Rechtshilfeabkommen, als besonderes Beitreibungsabkommen oder als Erhebungsklausel in einem Doppelbesteuerungsabkommen ausgestaltet sein.

Bilaterale Vollstreckungshilfe ist historisch und praktisch enger als bilateraler Informationsaustausch. Während Auskunftsklauseln in modernen DBA nahezu zum Standard gehören, sind echte Erhebungsklauseln deutlich sensibler. Der Grund liegt auf der Hand: Wer Informationen austauscht, ermöglicht Sachverhaltsaufklärung. Wer vollstreckt, greift in Vermögen ein. Deshalb verlangen Staaten für Vollstreckungshilfe ein höheres Maß an Vertrauen in die ausländische Steuerverwaltung, den Rechtsschutz, die Verfahrensstandards und die Gegenseitigkeit.

Das BMF-Merkblatt weist darauf hin, dass neben EUBetrG/EUBetrRL einige DBA und Amts- und Rechtshilfeabkommen Vereinbarungen über die Amtshilfe bei der Steuererhebung enthalten. Die Amtshilfe erstreckt sich nach dem jeweiligen Abkommen regelmäßig auf die dort erfassten Steuern, häufig also auf Einkommen- und Vermögensteuern oder auf abkommensspezifisch bestimmte Abgaben.<sup>17</sup>

Die singuläre bilaterale Vollstreckungshilfe ist einzelfallbezogen. Ein Staat ersucht den anderen Staat um eine konkrete Maßnahme: Zustellung eines Bescheids, Auskunft zu Vermögenswerten, Sicherung, Pfändung, Einziehung oder sonstige Beitreibung. Der ersuchte Staat prüft, ob das Ersuchen den Voraussetzungen des Abkommens entspricht und ob nationale Hindernisse entgegenstehen.

Im Unterschied zum automatisierten Informationsaustausch gibt es bei der Vollstreckung keine massenhafte, periodische Übermittlung vollstreckbarer Forderungen. Vollstreckungshilfe ist fallbezogen, weil die Maßnahme auf einen bestimmten Schuldner, eine bestimmte Forderung und bestimmte Vermögenszugriffe gerichtet ist. Das macht die Anforderungen an Bestimmtheit und Dokumentation hoch.

Ein bilaterales Ersuchen muss typischerweise erkennen lassen, welche Forderung beigetrieben werden soll, gegen wen sie sich richtet, auf welchem Titel sie beruht, ob sie fällig und vollstreckbar ist, welche Beträge Hauptforderung, Nebenleistungen, Zinsen oder Kosten betreffen und welche Maßnahmen erbeten werden. Je weniger formalisiert die Rechtsgrundlage ist, desto wichtiger wird die Qualität der Darstellung. Praktische Beitreibung scheitert häufig nicht an der Existenz eines Abkommens, sondern an unzureichenden Angaben zu Person, Anschrift, Vermögen, Titel oder Forderungsbestand.

Bilaterale Vollstreckungshilfe kann gut funktionieren, wenn zwischen den Staaten ein stabiler Verwaltungsverkehr besteht, Register zuverlässig sind, Zustellungen effektiv erfolgen, der Rechtsschutz geordnet ist und die Vollstreckungsorgane Erfahrung mit internationalen Ersuchen haben. Sie kann trotz Abkommen schwach bleiben, wenn Durchführungsregelungen fehlen, Kommunikationswege unklar sind, Verwaltungskapazitäten gering sind oder Vollstreckungsmaßnahmen politisch, praktisch oder rechtlich zurückhaltend behandelt werden.

Für deutsche Ersuchen außerhalb der EU ist deshalb stets zweistufig zu prüfen: Erstens besteht eine tragfähige Rechtsgrundlage? Zweitens gibt es eine gelebte Durchführungsstruktur, aus der ein realistischer Vollstreckungserfolg erwartet werden kann? Das BMF-Merkblatt enthält für verschiedene Staaten besondere

---

<sup>17</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 1.2.3.

Hinweise und macht damit deutlich, dass die formale Existenz einer Norm nicht mit praktischer Gleichwertigkeit verwechselt werden darf.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5, Besonderheiten im Verhältnis zu einzelnen Staaten.

## 7. Kleine und große Erhebungsklauseln in Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen werden häufig in erster Linie als Instrumente zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wahrgenommen. Sie enthalten aber teilweise auch Regelungen zur Erhebungshilfe. Diese Erhebungsklauseln sind von den Auskunfts-klauseln zu unterscheiden. Sie berechtigen nicht nur zur Weitergabe von Informationen, sondern können die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung steuerlicher Ansprüche eröffnen.

Zur Systematisierung kann zwischen einer kleinen und einer großen Erhebungsklausel unterschieden werden. Diese Begriffe sind keine zwingenden Gesetzesbegriffe, aber hilfreich. Eine kleine Erhebungsklausel beschränkt die Beitreibung auf bestimmte Fälle, Steuerarten oder Missbrauchskonstellationen. Sie dient häufig dazu, eine abkommenswidrige Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen zu verhindern oder besonders abgegrenzte Ansprüche durchsetzbar zu machen.

Eine große Erhebungsklausel orientiert sich demgegenüber an Art. 27 des OECD-Musterabkommens. Sie ermöglicht grundsätzlich eine umfassendere Unterstützung bei der Beitreibung von Steueransprüchen. Der OECD-Kommentar betont allerdings, dass Staaten diese Klausel nur aufnehmen sollten, wenn sie aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtslage, Verfahrensschutzstandards und praktischen Möglichkeiten zu solcher Unterstützung bereit und in der Lage sind.<sup>19</sup>

Art. 27 OECD-MA zeigt die Sensibilität der Materie. Der Kommentar nennt unter anderem die Ähnlichkeit der Steuersysteme, den Schutz von Rechten der Steuerpflichtigen, Gegenseitigkeit, verfassungsrechtliche Gesichtspunkte sowie die Fähigkeit zur effektiven Beitreibung als Kriterien, die Staaten vor Aufnahme einer solchen Klausel prüfen sollten. Eine Erhebungsklausel ist deshalb kein automatisch zu erwartender Standardbestandteil eines DBA.<sup>20</sup>

Die große Klausel ist funktional weit. Sie kann Steuern erfassen, die nicht notwendigerweise unter die Verteilungsnormen des DBA fallen. Der OECD-Kommentar stellt klar, dass der Begriff der Steuerforderung auch Zinsen, Verwaltungssanktionen und Kosten einschließen kann, soweit sie mit den erfassten Steuern zusammenhängen. Zugleich enthält die Klausel Grenzen: Der ersuchte Staat soll nicht zu Maßnahmen verpflichtet sein, die seinem Recht, seiner Verwaltungspraxis oder dem *ordre public* widersprechen.<sup>21</sup>

Die kleine Klausel ist in der Beratung oft leichter zu übersehen, weil sie nicht als umfassende Beitreibungshilfe erscheint. Gerade ihre Begrenzung macht sie aber praktisch relevant. Sie kann etwa nur greifen, wenn ein Steuerpflichtiger eine Abkommensvergünstigung missbräuchlich oder unberechtigt in Anspruch genommen hat. Im Verhältnis zu den USA weist das BMF-Merkblatt darauf hin, dass Amtshilfe bei der Steuererhebung nach dem DBA-USA nur bei abkommenswidriger Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen gewährt wird.<sup>22</sup>

Für die Prüfung eines konkreten DBA ist daher nicht entscheidend, ob das Abkommen überhaupt eine Auskunfts-klausel enthält. Zu fragen ist vielmehr, ob es eine Erhebungsklausel enthält, welchen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich sie hat, ob sie nur bestimmte Abgaben betrifft, ob sie auf unanfechtbare

---

<sup>19</sup> OECD, Model Tax Convention on Income and on Capital 2017, Commentary on Article 27, Rn. 1 ff.

<sup>20</sup> OECD, Model Tax Convention 2017, Commentary on Article 27, Rn. 1 bis 3.

<sup>21</sup> OECD, Model Tax Convention 2017, Art. 27 und Commentary, Rn. 8 ff., 24 ff.

<sup>22</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.2.9.

Forderungen beschränkt ist, welche Dokumente beizufügen sind und welche Ablehnungsgründe vorgesehen sind.

Eine Besonderheit liegt darin, dass die Erhebungshilfe nicht notwendigerweise dem materiellen Anwendungsbereich eines DBA entspricht. Bei modernen Art.-27-Klauseln kann die Beitreibung auch Steueransprüche erfassen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Verteilungsnormen sind. Bei engeren Klauseln kann das Gegenteil gelten. Genau deshalb ist eine schematische Übertragung aus dem Auskunftsrecht unzulässig.

Im Ergebnis bilden DBA-Erhebungsklauseln ein Zwischenmodell. Sie sind enger und weniger standardisiert als die EU-Beitreibungshilfe, aber häufig belastbarer als bloße verwaltungspraktische Kooperation. Ihre praktische Stärke hängt vom Wortlaut des Abkommens, vom innerstaatlichen Zustimmungsgesetz, von Durchführungsabsprachen, von der Verwaltungsroutine und von der konkreten Vollstreckbarkeit der Forderung ab.

## 8. Europäische Beitreibungshilfe nach EUBeitrRL und EUBeitrG

Innerhalb der Europäischen Union ist die steuerliche Vollstreckungshilfe am stärksten verdichtet. Die Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 regelt die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen. Deutschland hat sie durch das Gesetz über die Durchführung der Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das EU-Beitreibungsgesetz, umgesetzt.<sup>23</sup>

Das EUBeitrG regelt nach § 1 die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und anderen Mitgliedstaaten zur Geltendmachung in den Mitgliedstaaten entstandener Forderungen. Der Anwendungsbereich umfasst Steuern und Abgaben aller Art, bestimmte Agrarabgaben sowie im Zusammenhang stehende Zinsen und Kosten. Nicht erfasst sind unter anderem bestimmte sozialrechtliche Beiträge, vertragliche Gebühren und strafrechtliche Sanktionen außerhalb des gesetzlich erfassten Verwaltungszusammenhangs.<sup>24</sup>

Die europäische Beitreibungshilfe ist nicht auf klassische Einkommen- oder Körperschaftsteuer beschränkt. Sie ist bewusst breit angelegt. Gerade diese Breite erklärt, weshalb das EUBeitrG besondere Zuständigkeits- und Prüfungsregeln vorsieht. Die Anwendung der AO erfolgt entsprechend, soweit das EUBeitrG keine abweichende Regelung enthält.<sup>25</sup>

Zentral ist die Einrichtung von Verbindungsbüros. Nach § 3 EUBeitrG ist das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde und zentrales Verbindungsbüro im Sinne der Richtlinie. Für Prüfung und Bearbeitung der Ersuchen werden das Bundeszentralamt für Steuern und für den Bereich der Zollverwaltung die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover benannt. Diese Verbindungsbüros übernehmen die Kommunikation, prüfen die Zulässigkeit und bearbeiten die Ersuchen.<sup>26</sup>

Das System erfasst mehrere Arten von Ersuchen. Erstens können Auskünfte zu Vollstreckungszwecken verlangt werden. Zweitens können Dokumente zugestellt werden. Drittens können Forderungen beigetrieben werden. Viertens können Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Funktionsgruppen zeigen, dass Beitreibung im unionsrechtlichen Sinne ein Bündel von Maßnahmen ist und nicht nur die eigentliche Pfändung umfasst.

Bei eingehenden Beitreibungersuchen nimmt die deutsche Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen die Vollstreckung von Forderungen vor, für die in einem anderen Mitgliedstaat ein Vollstreckungstitel besteht. Die Forderung wird nach § 9 EUBeitrG wie eine inländische Forderung behandelt. Als vollstreckbarer Verwaltungsakt gilt der dem Ersuchen beigefügte einheitliche Vollstreckungstitel.<sup>27</sup>

Die Vollstreckung erfolgt nach den Vorschriften, die für gleiche oder vergleichbare Steuern oder Abgaben vorgesehen sind. Gibt es keine gleichen oder vergleichbaren Steuern, wird nach den Vorschriften für

---

<sup>23</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16.3.2010, ABl. EU L 84 vom 31.3.2010, S. 1; EUBeitrG vom 7.12.2011, BGBl. I 2011, 2592.

<sup>24</sup> § 1 EUBeitrG.

<sup>25</sup> § 1 Abs. 4 EUBeitrG.

<sup>26</sup> § 3 EUBeitrG.

<sup>27</sup> § 9 Abs. 1 EUBeitrG.

Einkommensteuerforderungen vollstreckt. Die Forderungen werden in Euro vollstreckt. Damit stellt § 9 EUBeitrG die Brücke zwischen ausländischem Titel und deutschem Vollstreckungsrecht her.<sup>28</sup>

Bei ausgehenden Beitreibungersuchen stellt das Verbindungsbüro ein Ersuchen in einen anderen Mitgliedstaat, wenn die Voraussetzungen für die Vollstreckung gegeben sind und die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann. Zuvor müssen grundsätzlich alle nach der AO vorgesehenen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, es sei denn, in Deutschland sind keine oder nicht hinreichende Vermögensgegenstände vorhanden oder die inländische Vollstreckung wäre mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden.<sup>29</sup>

Der einheitliche Vollstreckungstitel ist das zentrale technische und rechtliche Instrument. Jedem ausgehenden Beitreibungersuchen ist der für alle Mitgliedstaaten einheitliche Vollstreckungstitel beizufügen; er entspricht im Wesentlichen dem ursprünglichen Vollstreckungstitel und bildet im ersuchten Mitgliedstaat die alleinige Grundlage für Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er muss dort nicht durch einen besonderen Akt anerkannt, ergänzt oder ersetzt werden.<sup>30</sup>

Die unionsrechtliche Durchführungsverordnung regelt die praktischen Details der elektronischen Kommunikation, Standardformulare und einheitlichen Dokumente. Sie dient der technischen Vereinheitlichung, damit ein Ersuchen nicht an Übersetzungs-, Format- oder Anerkennungsfragen scheitert. Die Durchführungsverordnung 1189/2011 legt insbesondere Muster und Verfahren für die Anwendung der Richtlinie fest.<sup>31</sup>

Das EU-System ist deshalb besonders stark, weil es nicht auf bloßer gegenseitiger Höflichkeit beruht. Die Mitgliedstaaten sind unionsrechtlich zur Kooperation verpflichtet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Zugleich bleiben nationale Verfahrensrechte geschützt: Die Forderung selbst und der ursprüngliche Titel werden grundsätzlich im Ursprungsstaat angegriffen, die im ersuchten Staat ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Recht des ersuchten Staates.

Für die Praxis ist der europäische Rahmen häufig der wichtigste. Hat ein deutscher Steuerpflichtiger Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat oder hat ein ausländischer Steuerpflichtiger Vermögen in Deutschland, können Forderungen nicht ohne weiteres durch Wegzug, Kontoverlagerung oder Vermögensverlagerung innerhalb der EU der Durchsetzung entzogen werden. Die Finanzverwaltung kann strukturierte Ersuchen stellen und auf etablierte Kommunikationswege zurückgreifen.

---

<sup>28</sup> § 9 Abs. 2 EUBeitrG.

<sup>29</sup> § 10 Abs. 1 und 2 EUBeitrG.

<sup>30</sup> § 10 Abs. 3 EUBeitrG; Art. 12 Richtlinie 2010/24/EU.

<sup>31</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011 der Kommission vom 18.11.2011, ABl. EU L 302 vom 19.11.2011, S. 16.

## 9. Multilaterale Beitreibung nach dem OECD-Euoparats-Übereinkommen

Das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen bildet neben den europäischen und bilateralen Grundlagen eine weitere wichtige Ebene. Es wurde gemeinsam von OECD und Europarat entwickelt und durch das Protokoll von 2010 erweitert. Die OECD beschreibt es als umfassendstes multilaterales Instrument für verschiedene Formen steuerlicher Zusammenarbeit.<sup>32</sup>

Für die Vollstreckungshilfe sind insbesondere Art. 11 bis 17 des Übereinkommens relevant. Art. 11 regelt die Beitreibung von Steuerforderungen. Danach unternimmt der ersuchte Staat auf Ersuchen die notwendigen Schritte zur Beitreibung von Steuerforderungen des ersuchenden Staates, als wären es eigene Steuerforderungen, vorbehaltlich der weiteren Vorschriften des Übereinkommens.<sup>33</sup>

Art. 11 knüpft die Beitreibung an Voraussetzungen. Die Forderung muss grundsätzlich Gegenstand eines im ersuchenden Staat vollstreckbaren Titels sein und darf, soweit nicht anders vereinbart, nicht bestritten sein. Bei Forderungen gegen Personen, die nicht im ersuchenden Staat ansässig sind, greift die Beitreibung grundsätzlich nur, wenn die Forderung nicht mehr bestritten werden kann, soweit die beteiligten Staaten nichts anderes vereinbaren.<sup>34</sup>

Art. 12 enthält die Sicherungsmaßnahmen. Der ersuchte Staat trifft auf Ersuchen Maßnahmen zur Sicherung der Beitreibung, selbst wenn die Forderung bestritten ist oder noch nicht Gegenstand eines Vollstreckungstitels ist. Das ist praktisch wichtig, weil Sicherung und endgültige Beitreibung zeitlich auseinanderfallen können. Eine Sicherung kann Vermögensverschiebungen verhindern, während die endgültige Durchsetzung noch nicht möglich ist.<sup>35</sup>

Art. 13 regelt die dem Ersuchen beizufügenden Unterlagen. Dazu gehören eine Erklärung zur erfassten Steuer und zur Bestreitbarkeit der Forderung, eine amtliche Abschrift des Vollstreckungstitels und weitere für Beitreibung oder Sicherung erforderliche Dokumente. Der Vollstreckungstitel des ersuchenden Staates wird nach dem Recht des ersuchten Staates anerkannt, ergänzt oder ersetzt, soweit dies erforderlich ist.<sup>36</sup>

Art. 14 behandelt Verjährungsfragen. Für Fristen, nach deren Ablauf eine Steuerforderung nicht mehr durchgesetzt werden kann, ist grundsätzlich das Recht des ersuchenden Staates maßgeblich. Zugleich können Maßnahmen des ersuchten Staates Auswirkungen auf Hemmung oder Unterbrechung haben, soweit das Übereinkommen dies vorsieht. Art. 15 stellt klar, dass die Steuerforderung des ersuchenden Staates im ersuchten Staat nicht aufgrund des Übereinkommens einen Vorrang genießt.<sup>37</sup>

Art. 16 erlaubt dem ersuchten Staat, Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung zu gewähren, wenn sein Recht oder seine Verwaltungspraxis dies in vergleichbaren Fällen zulässt; der ersuchende Staat ist vorher zu

---

<sup>32</sup> OECD, Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, OECD-Webdarstellung zum Übereinkommen; ursprüngliches Übereinkommen 1988, Protokoll 2010.

<sup>33</sup> Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>34</sup> Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>35</sup> Art. 12 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>36</sup> Art. 13 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>37</sup> Art. 14 und 15 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

informieren. Art. 17 regelt die Zustellung von Dokumenten. Damit deckt das Übereinkommen nicht nur die reine Vollstreckung, sondern auch flankierende Verfahrenshandlungen ab.<sup>38</sup>

Die Reichweite des Übereinkommens wird durch Vorbehalte begrenzt. Nach Art. 30 können Staaten unter anderem erklären, dass sie keine Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen oder Verwaltungsstrafen leisten. Für die Praxis ist daher nicht ausreichend festzustellen, dass beide Staaten Vertragsparteien sind. Erforderlich ist zusätzlich die Prüfung der Erklärungen und Vorbehalte des ersuchten Staates.<sup>39</sup>

Das multilaterale Übereinkommen ist systematisch bedeutsam, weil es die Beitreibung aus der bilateralen Einzelfalllogik herauslöst. Es schafft einen gemeinsamen Rahmen für viele Staaten. Praktisch bleibt aber entscheidend, ob der jeweilige Staat die Beitreibung akzeptiert, ob Durchführungswege bestehen und ob die angefragte Maßnahme nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

---

<sup>38</sup> Art. 16 und 17 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>39</sup> Art. 30 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

## 10. Zustellung, Sicherungsmaßnahmen und einheitlicher Vollstreckungstitel

Die Vollstreckungshilfe besteht nicht nur aus der eigentlichen Beitreibung. Drei flankierende Instrumente sind besonders wichtig: Zustellung, Sicherung und der einheitliche Vollstreckungstitel. Sie entscheiden häufig darüber, ob ein ausländischer Anspruch praktisch durchsetzbar wird.

Die Zustellung ist die Brücke zwischen Verfahrenshandlung und Rechtswirkung. Ohne wirksame Zustellung können Zahlungsfristen, Rechtsbehelfsfristen oder Vollstreckungsvoraussetzungen zweifelhaft sein. Das EUBetrG erlaubt Zustellungsersuchen für alle Dokumente, die mit einer Forderung oder deren Vollstreckung zusammenhängen. Die Zustellung richtet sich in Deutschland nach dem Verwaltungszustellungsgesetz; dem Ersuchen muss ein Standardformblatt beigelegt sein.<sup>40</sup>

Die Sicherungsmaßnahme liegt vor der endgültigen Beitreibung oder begleitet sie. Sie soll verhindern, dass Vermögenswerte beiseitegeschafft werden, bevor die Forderung vollstreckt werden kann. Nach § 12 EUBetrG führt die deutsche Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Sicherungsmaßnahmen durch, sofern und soweit diese nach dem Sechsten Teil der AO zulässig sind. Voraussetzung ist außerdem, dass vergleichbare Sicherungsmaßnahmen in einer vergleichbaren Situation sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat getroffen werden können.<sup>41</sup>

Im deutschen Recht ist der dingliche Arrest nach § 324 AO das zentrale Sicherungsinstrument für Geldforderungen. Er erlaubt die Sicherung, wenn zu besorgen ist, dass ohne Arrest die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Im internationalen Kontext kann ein Sicherungsersuchen etwa dann relevant werden, wenn die Forderung noch angefochten ist, der endgültige Beitreibungsweg aber wegen drohender Vermögensverlagerung zu spät käme.<sup>42</sup>

Der einheitliche Vollstreckungstitel, häufig mit UIPE bezeichnet, ist im EU-Recht das zentrale Dokument. Er überträgt die wesentlichen Inhalte des ursprünglichen Titels in eine unionsweit nutzbare Form. Seine Funktion ist nicht, die materielle Rechtmäßigkeit der Forderung neu zu prüfen, sondern die Vollstreckbarkeit für den ersuchten Mitgliedstaat in einem standardisierten Format darzustellen.

Das EUBetrG bestimmt ausdrücklich, dass der einheitliche Vollstreckungstitel die alleinige Grundlage für die im anderen Mitgliedstaat zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen ist. Er muss im anderen Mitgliedstaat weder durch einen besonderen Akt anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden. Diese Regelung ist eine wesentliche Vereinfachung gegenüber älteren Anerkennungsmodellen.<sup>43</sup>

Bei eingehenden Ersuchen wird der beigelegte einheitliche Vollstreckungstitel in Deutschland als vollstreckbarer Verwaltungsakt behandelt. Das bedeutet nicht, dass die ausländische Steuerforderung materiell zu einer deutschen Steuer wird. Es bedeutet vielmehr, dass die deutsche Vollstreckungsbehörde über einen vollstreckbaren Anknüpfungspunkt verfügt, um nach deutschem Vollstreckungsrecht tätig zu werden.<sup>44</sup>

Zustellung, Sicherung und UIPE zeigen den hohen Formalisierungsgrad der europäischen Beitreibungshilfe. Die Finanzverwaltung muss nicht für jeden Fall individuelle Anerkennungsmechanismen entwickeln. Zugleich

---

<sup>40</sup> §§ 7 und 8 EUBetrG; Verwaltungszustellungsgesetz.

<sup>41</sup> § 12 EUBetrG.

<sup>42</sup> § 324 AO; BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 4.3.

<sup>43</sup> § 10 Abs. 3 EUBetrG.

<sup>44</sup> § 9 Abs. 1 und 2 EUBetrG.

entstehen für Betroffene klare Angriffspunkte: Existiert ein ordnungsgemäßer Titel? Wurde zugestellt? Welche Forderung wird beigetrieben? Ist die Maßnahme nach deutschem Recht zulässig? Liegt ein Sicherungsgrund vor?

Gerade bei Sicherungsmaßnahmen ist Verhältnismäßigkeit besonders wichtig. Sicherung kann faktisch erhebliche wirtschaftliche Wirkung entfalten, obwohl die Forderung noch nicht endgültig beigetrieben wird. Deshalb sind die Voraussetzungen der AO, die Angaben des ersuchenden Staates und die konkrete Gefährdungslage sorgfältig zu prüfen.

## 11. Grenzen, Ablehnungsgründe und praktische Leistungsfähigkeit

Die Vollstreckungshilfe ist leistungsfähig, aber begrenzt. Sie ist nicht darauf angelegt, jede beliebige ausländische Forderung ungeprüft zu realisieren. Grenzen ergeben sich aus dem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsgrundlage, aus Verjährungsregeln, aus Mindestbeträgen, aus Rechtsbehelfen, aus Verfahrensmängeln, aus Unverhältnismäßigkeit, aus dem innerstaatlichen Vollstreckungsrecht des ersuchten Staates und aus besonderen Ablehnungsgründen.

Im EUBetrG sind Ablehnungsgründe ausdrücklich geregelt. Nach § 14 EUBetrG wird Amtshilfe insbesondere nicht geleistet, wenn sie aufgrund des Alters der Forderung oder wegen bestimmter Wertgrenzen ausgeschlossen ist oder wenn die Vollstreckung für den ersuchten Staat zu ernsthaften wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde, soweit die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind. Die Einzelprüfung bleibt daher zwingend.<sup>45</sup>

Besonders wichtig ist die Frage, ob die Forderung angefochten ist. Grundsätzlich setzt ein ausgehendes EU-Beitreibungsersuchen voraus, dass die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann. Ausnahmen sind möglich, etwa bei offensichtlich aussichtslosen oder verzögernden Rechtsbehelfen und bei Zulässigkeit nach Recht und Verwaltungspraxis des ersuchten Mitgliedstaats. Dies zeigt, dass Vollstreckungshilfe nicht blind gegenüber dem Rechtsschutz des Schuldners ist.<sup>46</sup>

Bei eingehenden Ersuchen ist zu unterscheiden, worüber gestritten wird. Wird die Forderung selbst, der ursprüngliche Titel oder der einheitliche Vollstreckungstitel des Ursprungsstaats angegriffen, ist der Rechtsbehelf grundsätzlich im Ursprungsstaat zu führen. Geht es dagegen um eine in Deutschland ergriffene Vollstreckungsmaßnahme, richtet sich der Rechtsschutz nach deutschem Recht. Diese Trennung verhindert, dass die deutsche Vollstreckungsstelle die Steuerrechtsordnung des anderen Mitgliedstaats vollständig nachprüfen muss.<sup>47</sup>

Auch im multilateralen Übereinkommen bestehen Grenzen. Die Beitreibung nach Art. 11 setzt grundsätzlich einen vollstreckbaren und nicht bestrittenen Anspruch voraus. Art. 15 schließt einen besonderen Vorrang der ausländischen Forderung im ersuchten Staat aus. Art. 30 erlaubt Vorbehalte gegen Beitreibung und bestimmte andere Formen der Amtshilfe. Damit ist das Übereinkommen ein Rahmen, aber kein grenzenloser Vollstreckungsautomat.<sup>48</sup>

Praktische Leistungsfähigkeit hängt nicht nur von Normen ab. Sie setzt aktuelle Anschriften, eindeutige Identifikation des Schuldners, konkrete Vermögenshinweise, ausreichend bestimmte Forderungsaufstellungen, übersetzbare und formalisierte Unterlagen, klare Kommunikation und verwertbare nationale Zugriffsmöglichkeiten voraus. Ohne diese Faktoren kann ein formal zulässiges Ersuchen faktisch ins Leere laufen.

Die Erfolgsaussichten sind im EU-Raum regelmäßig besser einschätzbar, weil Zuständigkeiten, Formulare, Kommunikationswege und Rechtsfolgen harmonisiert sind. Außerhalb des EU-Raums können

---

<sup>45</sup> § 14 EUBetrG.

<sup>46</sup> § 10 Abs. 1 EUBetrG.

<sup>47</sup> § 13 EUBetrG.

<sup>48</sup> Art. 11, 15 und 30 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

Durchführungsdefizite stärker ins Gewicht fallen. Staaten können zwar Abkommen geschlossen haben, aber im Einzelfall keine tragfähige Praxis zur Beitreibung aufgebaut haben.

Aus Gläubigersicht bedeutet dies: Vor einem ausgehenden Ersuchen sollte nicht nur geprüft werden, ob die Forderung vollstreckbar ist, sondern auch, ob im Zielstaat verwertbares Vermögen existiert, ob die maßgebliche Rechtsgrundlage tatsächlich Beitreibung erlaubt, ob Mindestbeträge erreicht sind, ob Übersetzungen oder besondere Dokumente erforderlich sind und ob Sicherungsmaßnahmen nötig sind.

Aus Schuldnersicht bedeutet dies: Ein eingehendes Ersuchen sollte nicht pauschal als unanfechtbar hingenommen werden. Zu prüfen sind Zuständigkeit, Identität des Schuldners, Forderungsbetrag, Titel, Zustellung, Vollstreckbarkeit, etwaige Rechtsbehelfe im Ursprungsstaat, Pfändbarkeit nach deutschem Recht, Verhältnismäßigkeit und mögliche Einstellungs- oder Beschränkungsgründe nach der AO.

Die Vollstreckungshilfe ist damit kein bloß technischer Verwaltungsvorgang. Sie verbindet nationale Vollstreckungsintensität mit internationaler Kooperation und verlangt deshalb präzise rechtliche Kontrolle.

## 12. Aufbau der deutschen Finanzverwaltung bei der Vollstreckungshilfe

Die Verarbeitung von Vollstreckungshilfeersuchen in Deutschland erfolgt in einer mehrstufigen Behördenstruktur. Diese Struktur ist für die Praxis wesentlich, weil sie bestimmt, wer kommuniziert, wer prüft, wer vollstreckt und wer über Einwendungen gegen die konkrete Maßnahme entscheidet.

Auf der obersten Ebene steht das Bundesministerium der Finanzen. Nach dem EUBetrG ist das BMF zuständige Behörde und zentrales Verbindungsbüro im Sinne der Beitreibungsrichtlinie. Diese abstrakte Rolle bedeutet nicht, dass das BMF jeden Einzelfall operativ führt. Für Prüfung und Bearbeitung werden Verbindungsbüros benannt.<sup>49</sup>

Für den Steuerbereich außerhalb der Zollverwaltung ist das Bundeszentralamt für Steuern die maßgebliche operative Bundesbehörde. Das BMF-Merkblatt beschreibt, dass die Kommunikation über Amtshilfeersuchen grundsätzlich dem BZSt übertragen ist. Das BZSt bearbeitet eingehende und ausgehende Ersuchen, prüft Zulässigkeit und übernimmt die Kommunikation mit den Verbindungsbüros anderer Staaten.<sup>50</sup>

Für den Zollbereich ist die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover zuständig. Diese Sonderzuständigkeit erklärt sich daraus, dass bestimmte Steuern und Abgaben in die Zuständigkeit der Zollverwaltung fallen. Dazu gehören insbesondere Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern. Die Zollverwaltung ist organisatorisch Teil der Bundesfinanzverwaltung, arbeitet aber mit eigenen Vollstreckungsstrukturen.<sup>51</sup>

Die Landesfinanzbehörden und Finanzämter sind für die konkrete Vollstreckung im Steuerbereich zentral. Das BMF-Merkblatt nennt BMF, BZSt und Landesfinanzbehörden als deutsche Finanzbehörden im Sinne der zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung. Nach Eingang und Prüfung eines Ersuchens wird es an die zuständigen Landesfinanzbehörden oder unmittelbar an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, das die Maßnahmen nach deutschem Recht durchführt.<sup>52</sup>

Innerhalb des Finanzamts sind insbesondere Erhebungsstellen, Kassenbereiche und Vollstreckungsstellen betroffen. Die Vollstreckungsstelle entscheidet über konkrete Maßnahmen, etwa Forderungspfändung, Sachpfändung, Eintragung einer Sicherungshypothek, Antrag auf Zwangsversteigerung, Anmeldung im Insolvenzverfahren oder Gewährung von Vollstreckungsaufschub im Rahmen des zulässigen Rechts.

Die Oberfinanzdirektionen beziehungsweise entsprechende Mittelbehörden oder Landesämter für Steuern können als Steuerungs- und Durchleitungsstellen fungieren. Die Verwaltungsorganisation ist landesrechtlich unterschiedlich. Entscheidend ist, dass das BZSt im internationalen Geschäftsweg nicht jede konkrete Pfändung selbst ausführt, sondern als Kommunikations- und Prüfungsstelle mit den Landesfinanzbehörden und zuständigen Vollstreckungsbehörden zusammenwirkt.

Die Hauptzollämter sind Vollstreckungsbehörden im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Die Generalzolldirektion nimmt als obere Bundesbehörde Steuerungs-, Fachaufsichts- und Organisationsaufgaben in der Zollverwaltung wahr. Im Bereich internationaler Beitreibung sind die Hauptzollämter vor allem relevant,

---

<sup>49</sup> § 3 Abs. 1 EUBetrG.

<sup>50</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 1.4; § 3 EUBetrG.

<sup>51</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 2 EUBetrG; § 12 FVG; BMF, Zollverwaltung, Darstellung zu Aufgaben und Aufbau der Zollverwaltung.

<sup>52</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 1.1 und 4.2.1.

wenn die Forderung zollverwaltete Abgaben betrifft oder die Bundesstelle Vollstreckung Zoll eingebunden ist.<sup>53</sup>

Gemeinden und Gemeindeverbände können zwischenstaatliche Amtshilfe nach Maßgabe des BMF-Merkblatts beanspruchen, soweit Steuern und Abgaben betroffen sind, die von ihnen verwaltet werden. Praktisch betrifft dies etwa kommunale Abgaben in den Grenzen der einschlägigen Rechtsgrundlage. Die konkrete Einbindung richtet sich nach Landesrecht und der jeweiligen abgabenrechtlichen Zuständigkeit.<sup>54</sup>

Gerichte und Registerstellen sind keine internationalen Verbindungsbüros, können aber im Vollstreckungsablauf beteiligt werden. Die Vollstreckungsstelle kann beim Amtsgericht als Vollstreckungs- oder Insolvenzgericht, beim Grundbuchamt oder im Insolvenzverfahren tätig werden. Die Vollstreckungsanweisung nennt ausdrücklich Anträge auf Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Eintragung einer Sicherungshypothek und Anmeldung im Insolvenzverfahren als mögliche Schritte.<sup>55</sup>

Die Behördenstruktur lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Behörde/Stelle	Rolle im System	Typischer Bezug
Bundesministerium der Finanzen	Zuständige Behörde und zentrales Verbindungsbüro im unionsrechtlichen Sinn; strategische und normative Steuerung.	§ 3 EUBetrG; Verwaltungsvorschriften; internationale Grundsatzfragen.
Bundeszentralamt für Steuern	Verbindungsbüro für den Steuerbereich; Kommunikation, Zulässigkeitsprüfung, Bearbeitung und Weiterleitung von Ersuchen.	Ausgehende und eingehende Beitreibungs-, Zustellungs-, Auskunfts- und Sicherungersuchen.
Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover	Verbindungsbüro für den Bereich der Zollverwaltung.	Zollverwaltete Abgaben und Forderungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.
Landesfinanzbehörden/OFD/Landesämter	Steuerung, Durchleitung und Koordination im jeweiligen Bundesland, abhängig von Landesorganisation.	Weiterleitung an zuständige Finanzämter; Fachaufsicht; Geschäftsweg.
Finanzämter/Vollstreckungsstellen	Konkrete Durchführung der Vollstreckung nach AO und VollstrA.	Pfändung, Einziehung, Sicherung, Immobilienvollstreckung, Insolvenzverfahren.
Hauptzollämter	Vollstreckungsbehörden für zollverwaltete Forderungen.	Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und weitere zollverwaltete Abgaben.
Amtsgerichte, Grundbuchämter, Insolvenzgerichte	Mitwirkung bei gerichtlichen oder registerbezogenen Vollstreckungsschritten.	Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung,

<sup>53</sup> § 1 FVG; BMF, Darstellung der Zollverwaltung als nachgeordneter Geschäftsbereich des BMF mit Generalzolldirektion und Hauptzollämtern.

<sup>54</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 1.1.

<sup>55</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 23.

Behörde/Stelle	Rolle im System	Typischer Bezug
		Sicherungshypothek, Insolvenzverfahren.

Für die Praxis ist insbesondere das Verhältnis zwischen BZSt und Finanzamt zu beachten. Das BZSt ist regelmäßig nicht die Stelle, die den Schuldner pfändet. Das Finanzamt ist regelmäßig nicht die Stelle, die unmittelbar mit der ausländischen Behörde kommuniziert. Fehler entstehen, wenn Einwendungen an die falsche Stelle adressiert werden oder wenn die internationale Zulässigkeit und die konkrete Vollstreckungsmaßnahme nicht getrennt geprüft werden.

Die Behördenkette lautet bei eingehenden Ersuchen vereinfacht: ausländische Behörde, ausländisches Verbindungsbüro, deutsches Verbindungsbüro, Landesfinanzverwaltung oder zuständige Vollstreckungsbehörde, konkrete Vollstreckungsmaßnahme. Bei ausgehenden Ersuchen lautet sie: deutsches Finanzamt oder andere zuständige Vollstreckungsbehörde, Landes- oder Bundesgeschäftsweg, deutsches Verbindungsbüro, ausländisches Verbindungsbüro, ausländische Vollstreckungsbehörde.

### 13. Verfahrensabläufe bei ausgehenden und eingehenden Ersuchen

Ausgehende und eingehende Ersuchen unterscheiden sich spiegelbildlich. Bei ausgehenden Ersuchen will Deutschland eine deutsche Forderung im Ausland realisieren. Bei eingehenden Ersuchen will ein anderer Staat eine ausländische Forderung in Deutschland realisieren. Die Rollen wechseln, die Grundfragen bleiben: Welche Forderung? Welcher Titel? Welche Rechtsgrundlage? Welche Behörde? Welche Maßnahme? Welche Einwendungen?

Bei einem ausgehenden deutschen Beitreibungersuchen steht am Anfang die deutsche Forderung. Sie muss vollstreckbar sein. Regelmäßig muss sie fällig sein, der Schuldner muss bestimmt sein, die inländischen Vollstreckungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein oder es muss ein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegen. Das Finanzamt muss konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass im ersuchten Staat Vermögen vorhanden ist oder dass die Vollstreckung dort Erfolg verspricht.

Das EUBeitrG verlangt für ausgehende Ersuchen grundsätzlich, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind und die Forderung nicht angefochten ist oder nicht mehr angefochten werden kann. Außerdem müssen die inländischen Vollstreckungsmöglichkeiten grundsätzlich ausgeschöpft sein, es sei denn, es bestehen keine oder unzureichende Vollstreckungsmöglichkeiten in Deutschland oder inländische Maßnahmen wären unverhältnismäßig schwierig.<sup>56</sup>

Danach wird das Ersuchen über das Verbindungsbüro gestellt. Es enthält den einheitlichen Vollstreckungstitel und gegebenenfalls weitere Dokumente. Das Verbindungsbüro leitet das Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat weiter. Treten Änderungen ein, etwa Zahlung, teilweise Erledigung, Rechtsbehelfsentscheidung oder Änderung der Forderung, muss das Ersuchen geändert oder zurückgenommen werden. § 11 EUBeitrG regelt diese Mitteilungspflichten.<sup>57</sup>

Bei eingehenden Ersuchen prüft das deutsche Verbindungsbüro zunächst die Zulässigkeit. Ist das Ersuchen zulässig, wird die zuständige Vollstreckungsbehörde eingeschaltet. Diese führt die Vollstreckung nach den deutschen Vorschriften durch. Der ausländische Anspruch wird nicht inhaltlich neu veranlagt, sondern für Vollstreckungszwecke wie eine inländische Forderung behandelt, soweit das EUBeitrG dies anordnet.

Das BMF-Merkblatt beschreibt, dass das BZSt eingehende Beitreibungs- und Sicherungersuchen nach Prüfung der Zulässigkeit an die zuständige Oberfinanzdirektion oder die nach Landesrecht zuständige Behörde beziehungsweise unmittelbar an das zuständige Finanzamt weiterleitet. Das Finanzamt ergreift die erforderlichen Maßnahmen nach der AO, der Vollstreckungsanweisung und der Vollziehungsanweisung.<sup>58</sup>

Bei einem eingehenden EU-Ersuchen ist dem Schuldner regelmäßig eine Zahlungsaufforderung zu erteilen. Das BMF-Merkblatt sieht vor, dass der Vollstreckungsschuldner vor Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen mit einer 14-tägigen Frist zur Zahlung aufgefordert wird; bei EU-Ersuchen sind der einheitliche Vollstreckungstitel und die Mitteilung an den Empfänger beizufügen. Diese verwaltungspraktische Vorgabe dient Transparenz und Verfahrensordnung.<sup>59</sup>

---

<sup>56</sup> § 10 Abs. 1 und 2 EUBeitrG.

<sup>57</sup> § 11 EUBeitrG.

<sup>58</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 4.2.1 und 4.2.4.

<sup>59</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 4.2.4.

Zahlungen, Teilerfolge, erfolglose Vollstreckungsmaßnahmen, Ratenzahlungen und sonstige relevante Entwicklungen sind über den Geschäftsweg an den ersuchenden Staat mitzuteilen. Ebenso muss berichtet werden, wenn die Forderung, der Titel oder der einheitliche Vollstreckungstitel angefochten wird. So wird sichergestellt, dass die Vollstreckung nicht auf überholter Tatsachengrundlage fortgeführt wird.

Die konkrete Maßnahme kann eine Konto- oder Lohnpfändung, eine Sachpfändung, die Eintragung einer Sicherungshypothek, ein Antrag auf Zwangsversteigerung, die Anmeldung zur Insolvenztabelle oder eine andere nach deutschem Recht zulässige Maßnahme sein. Entscheidend ist nicht, welche Maßnahme der ausländische Staat bevorzugt, sondern welche Maßnahme nach deutschem Recht zulässig, geeignet und verhältnismäßig ist.

Bei Sicherungsersuchen ist das Verfahren eigenständig zu prüfen. Es genügt nicht, dass eine Forderung behauptet wird. Es muss eine Sicherung nach deutschem Recht möglich sein. Im Fall noch nicht fälliger oder noch nicht vollstreckbarer Forderungen kann die Sicherung über den dinglichen Arrest in Betracht kommen. Das BMF-Merkblatt verweist für solche Konstellationen auf § 324 AO.<sup>60</sup>

Der Verfahrensablauf ist damit formalisiert, aber nicht mechanisch. Jede Stufe enthält Prüfungen: beim Ursprungsstaat, beim Verbindungsbüro, bei der Vollstreckungsbehörde und gegebenenfalls beim Gericht. Für Mandanten ist wichtig, die richtige Stufe zu identifizieren und dort die passenden Unterlagen und Einwendungen einzubringen.

---

<sup>60</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 4.3.1.

## 14. Beratungspraxis und Rechtsschutz im Steuererhebungsverfahren

Die Beratung bei steuerlicher Vollstreckungshilfe beginnt mit der Sachverhaltsordnung. In der Praxis liegen häufig nur einzelne Dokumente vor: eine Zahlungsaufforderung, ein einheitlicher Vollstreckungstitel, eine Pfändungsverfügung, eine Mitteilung des Finanzamts, ein ausländischer Bescheid oder ein Schreiben des BZSt. Aus diesen Dokumenten muss zunächst rekonstruiert werden, welche Forderung aus welchem Staat aufgrund welcher Rechtsgrundlage beigetrieben wird.

Die erste Prüfung betrifft die Identität des Schuldners. Internationale Ersuchen sind fehleranfällig, wenn Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Steueridentifikationsnummern, frühere Wohnsitze, Unternehmensformen oder Rechtsnachfolgen nicht eindeutig sind. Eine Vollstreckung gegen die falsche Person ist unzulässig. Ebenso muss geprüft werden, ob der Betroffene als Steuerschuldner, Haftungsschuldner, Gesamtschuldner oder Duldungsschuldner in Anspruch genommen wird.

Die zweite Prüfung betrifft Forderung und Titel. Aus dem Dokument muss hervorgehen, welche Hauptforderung, welche Nebenleistungen, welche Zinsen und welche Kosten geltend gemacht werden. Bei EU-Ersuchen ist der einheitliche Vollstreckungstitel besonders wichtig. Er muss die notwendige Bestimmtheit besitzen, um die Vollstreckung in Deutschland zu tragen. Unklare Sammelbeträge, unbestimmte Zeiträume oder nicht zuordenbare Nebenforderungen sind kritisch zu prüfen.

Die dritte Prüfung betrifft die Rechtsgrundlage. Innerhalb der EU ist regelmäßig das EUBeitrG maßgeblich. Außerhalb der EU kommen DBA-Erhebungsklauseln, Amts- und Rechtshilfeabkommen oder das multilaterale Übereinkommen in Betracht. Ein bloßes Informationsaustauschabkommen genügt für Beitreibung nicht. Die Rechtsgrundlage muss die beantragte Maßnahme tatsächlich tragen.

Die vierte Prüfung betrifft den Rechtsbehelf. Wird die materielle ausländische Forderung bestritten, ist der Rechtsbehelf regelmäßig im Ursprungsstaat zu führen. Wird dagegen eine deutsche Pfändung, eine deutsche Zustellung, eine deutsche Sicherungsmaßnahme oder die Ermessensausübung der deutschen Vollstreckungsstelle beanstandet, ist deutscher Rechtsschutz einschlägig. Die Unterscheidung ist für Fristen und Erfolgsaussichten zentral.

Die fünfte Prüfung betrifft Vollstreckungsschutz. Nach deutschem Recht kommen Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Vollstreckung in Betracht, wenn die Voraussetzungen der §§ 257 oder 258 AO erfüllt sind. Hinzu kommen Pfändungsschutzvorschriften, Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte, Stundung, Ratenzahlung, Sicherheitsleistung und in geeigneten Fällen Anträge auf gerichtlichen Rechtsschutz.

Bei ausgehenden deutschen Ersuchen muss die Beratung der Finanzverwaltung oder des Gläubigerinteresses vor allem auf Vollständigkeit und Erfolgsaussicht achten. Ohne konkrete Vermögenshinweise ist ein Ersuchen oft wenig effektiv. Angaben zu Bankverbindungen, Arbeitgeber, Grundstücken, Registerdaten, Beteiligungen, Fahrzeugen, Forderungen gegen Dritte oder sonstigem Vermögen können entscheidend sein.

Bei eingehenden Ersuchen muss die Beratung des Schuldners deeskalierend und präzise sein. Pauschale Einwände gegen die ausländische Steuerverwaltung helfen nicht, wenn die deutsche Vollstreckungsstelle nur für die Maßnahme zuständig ist. Umgekehrt darf eine deutsche Pfändung nicht allein mit dem Hinweis akzeptiert werden, sie beruhe auf einem ausländischen Titel. Auch grenzüberschreitende Vollstreckung bleibt an Recht und Verhältnismäßigkeit gebunden.

Praktisch empfiehlt sich eine Unterlagenliste: ausländischer Bescheid, Nachweise über Zustellung, Rechtsbehelfsstand, Zahlungsübersicht, Vollstreckungstitel, UIPE oder entsprechender Titel, Schriftwechsel mit Finanzbehörden, Kontoauszüge zu Zahlungen, Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse, Pfändungsunterlagen, Ratenzahlungsangebote und gegebenenfalls Nachweise über Vermögenslosigkeit oder Pfändungsschutz.

Die Beratung sollte außerdem die Zeitachse prüfen. Wann ist die Steuer entstanden? Wann wurde festgesetzt? Wann wurde zugestellt? Wann wurde fällig? Wann wurde das Ersuchen gestellt? Wann ging es beim Verbindungsbüro ein? Wann wurde die Zahlungsaufforderung übersandt? Wann wurde gepfändet? Verjährung, Säumniszuschläge, Zinsen, Fristen und Rechtsschutz hängen häufig an diesen Daten.

Ein besonderes Augenmerk verdient die Kommunikation mit mehreren Behörden. Der Schuldner erhält Schreiben des Finanzamts, die Forderung stammt aber aus dem Ausland; das BZSt ist beteiligt, entscheidet aber nicht jede materielle Frage; der ausländische Staat ist Herr der Forderung, aber nicht Herr der deutschen Pfändungsform. Eine professionelle Vertretung muss diese Rollen sauber auseinanderhalten und jede Stelle gezielt ansprechen.

Die Beratung bei steuerlicher Vollstreckungshilfe ist damit klassische Steuerverfahrensberatung, nicht Steuerstrafverteidigung. Sie verlangt Kenntnisse des Erhebungsverfahrens, der AO-Vollstreckung, des EUBeitrG, der DBA- und Abkommensstruktur, der Behördenwege und der praktischen Vollstreckungsinstrumente.

## 15. Beispiele aus der Staatspraxis

Beispiele helfen, die abstrakten Regeln einzuordnen. Sie dürfen aber nicht als statische Länderbewertung missverstanden werden. Die praktische Leistungsfähigkeit kann sich ändern, und jeder Fall hängt von der konkreten Forderung, der Rechtsgrundlage, dem Vermögensort und den Unterlagen ab. Die folgenden Beispiele verdeutlichen typische Konstellationen und Grenzen.

Innerhalb der EU ist die Beitreibung strukturell am besten organisiert. Das liegt an der gemeinsamen Richtlinie, dem EUBeitrG, einheitlichen Formularen, Verbindungsbüros und dem einheitlichen Vollstreckungstitel. Ein deutsches Finanzamt, das eine vollstreckbare Forderung gegen einen Schuldner mit Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat hat, kann grundsätzlich ein formalisiertes Ersuchen über das BZSt veranlassen.

Österreich ist ein Beispiel dafür, wie unionsrechtliche Beitreibungshilfe ältere bilaterale Strukturen überlagern kann. Das BMF-Merkblatt weist darauf hin, dass im Verhältnis zu Österreich die EU-Beitreibungsrichtlinie seit dem 1. Juni 2012 dem deutsch-österreichischen Amts- und Rechtshilfevertrag vorgeht. Dies zeigt, dass innerhalb der EU die Richtlinie regelmäßig der vorrangige praktische Weg ist.<sup>61</sup>

Italien zeigt eine andere praktische Lehre. Das BMF-Merkblatt hebt hervor, dass ein Vollstreckungsersuchen an Italien bessere Erfolgsaussichten hat, wenn möglichst vollständige Angaben zur Identifizierung des Schuldners gemacht werden. Das verdeutlicht, dass die Qualität der Identifikationsdaten und Vermögenshinweise für den Erfolg eines Ersuchens maßgeblich sein kann.<sup>62</sup>

Belgien wird im BMF-Merkblatt mit Besonderheiten behandelt, unter anderem im Zusammenhang mit einer Mindestschwelle bei gleichzeitigen Ersuchen. Solche Hinweise zeigen, dass selbst im EU-Raum nicht jede Verfahrensfrage vollständig identisch gehandhabt wird. Der unionsrechtliche Rahmen standardisiert, beseitigt aber nicht jede praktische Besonderheit.<sup>63</sup>

Das Vereinigte Königreich wird im BMF-Merkblatt differenziert dargestellt. Für Sicherungsersuchen wird dort darauf hingewiesen, dass solche Ersuchen zwar nicht generell unzulässig, aber aufgrund hoher gerichtlicher Anforderungen von vornherein aussichtslos sein können. Das ist ein gutes Beispiel dafür, dass formale Zulässigkeit und praktische Erfolgsaussicht auseinanderfallen können.<sup>64</sup>

Irland wird im BMF-Merkblatt für Sicherungsersuchen mit der Besonderheit genannt, dass solche Ersuchen nicht zulässig sind. Auch dies zeigt: Die Art der Maßnahme ist entscheidend. Ein Staat kann Beitreibung, Zustellung oder Auskunft zulassen, Sicherung aber ausschließen oder praktisch nicht leisten.<sup>65</sup>

Die Schweiz ist ein Beispiel für eine sehr begrenzte Beitreibungskonstellation außerhalb der EU. Das BMF-Merkblatt führt aus, dass Ersuchen in die Schweiz nach dem dort genannten Abkommen nur in Umsatzsteuerbetrugsfällen möglich sind und ein Ersuchen bei einem voraussichtlich nicht überschrittenen

---

<sup>61</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.1.1.

<sup>62</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.1.8.

<sup>63</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.1.2.

<sup>64</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.1.16.

<sup>65</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.1.7.

Mindestbetrag abgelehnt werden kann. Für die vorliegende Ausarbeitung ist nicht der strafrechtliche Begriff entscheidend, sondern die beiträgungsrechtliche Konsequenz: Der Anwendungsbereich ist eng.<sup>66</sup>

Bei Mauritius, Mexiko, der Türkei und Uruguay weist das BMF-Merkblatt darauf hin, dass die Einzelheiten zur Durchführung der Amtshilfe bei der Steuererhebung nach den jeweiligen DBA noch von den Vertragsstaaten festgelegt werden. Solche Hinweise sind praktisch bedeutsam: Ein Abkommenstext kann eine Erhebungshilfe enthalten, deren operative Umsetzung aber noch nicht belastbar eingespielt ist.<sup>67</sup>

Das DBA-USA illustriert eine kleine, begrenzte Erhebungshilfe. Nach dem BMF-Merkblatt wird Amtshilfe bei der Steuererhebung nach dem DBA-USA nur bei abkommenswidriger Inanspruchnahme von DBA-Vergünstigungen gewährt. Daraus folgt, dass die USA nicht allgemein als Beitreibungsstaat für sämtliche deutschen Steuerforderungen aus dem DBA-System behandelt werden dürfen.<sup>68</sup>

Diese Beispiele belegen drei Grundsätze. Erstens: Innerhalb der EU ist die Beitreibungshilfe rechtlich und technisch am stärksten standardisiert. Zweitens: Außerhalb der EU muss der konkrete Abkommenstext und die Durchführbarkeit geprüft werden. Drittens: Die Existenz eines Abkommens sagt noch nichts über die Erfolgsaussichten eines konkreten Ersuchens aus.

---

<sup>66</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.2.6.

<sup>67</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.2.4, 5.2.5, 5.2.7 und 5.2.8.

<sup>68</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 5.2.9.

## 16. Ergebnis und praktische Leitlinien

Die steuerliche Vollstreckungshilfe ist ein eigenständiger Bereich der internationalen Steuerverwaltungskooperation. Sie steht nach der Sachverhaltsaufklärung und nach der Festsetzung oder Konkretisierung der Forderung. Ihr Gegenstand ist nicht Erkenntnisgewinn, sondern Durchsetzung. Deshalb sind die Anforderungen höher, die Eingriffe intensiver und die Rechtsgrundlagen enger als beim reinen Informationsaustausch.

Der Normenaufbau lässt sich in fünf Schichten zusammenfassen. Erstens regelt die AO das nationale Vollstreckungsverfahren. Zweitens ermöglicht innerstaatliche Amtshilfe die Zusammenarbeit deutscher Behörden. Drittens eröffnen DBA-Erhebungsklauseln und besondere bilaterale Abkommen die Beitreibung zwischen einzelnen Staaten. Viertens schafft die EU-Beitreibungsrichtlinie mit dem EUBetrG ein stark formalisiertes europäisches System. Fünftens bietet das multilaterale Übereinkommen von OECD und Europarat einen breiteren internationalen Rahmen, der jedoch durch Vorbehalte und Durchführbarkeit begrenzt bleibt.

Die wichtigste Abgrenzung lautet: Vollstreckungshilfe ist nicht Auskunftshilfe und nicht Rechtshilfe. Sie kann Auskünfte zu Vollstreckungszwecken enthalten, bleibt aber auf Erhebung, Beitreibung, Zustellung und Sicherung gerichtet. Strafprozessuale Zusammenarbeit ist nicht Gegenstand dieser Ausarbeitung.

Bei eingehenden Ersuchen ist zu prüfen: Ist Deutschland ersuchter Staat? Welche Rechtsgrundlage wird genutzt? Liegt ein ordnungsgemäßer Titel vor? Ist das BZSt oder die Bundesstelle Vollstreckung Zoll eingeschaltet? Welche Vollstreckungsbehörde handelt? Wird nach deutschem Recht vollstreckt? Welche Einwendungen betreffen die ausländische Forderung und welche die deutsche Maßnahme?

Bei ausgehenden Ersuchen ist zu prüfen: Ist die deutsche Forderung vollstreckbar? Ist sie unanfechtbar oder greift eine Ausnahme? Wurden inländische Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft oder bestehen gesetzliche Ausnahmen? Gibt es im Zielstaat Vermögen? Trägt die Rechtsgrundlage die gewünschte Maßnahme? Sind Titel, Forderungsaufstellung, Identifikationsdaten und Übersetzungen vollständig?

Die Behördenstruktur ist klar, aber arbeitsteilig. BMF und BZSt beziehungsweise die Bundesstelle Vollstreckung Zoll übernehmen zentrale und kommunikative Funktionen. Landesfinanzbehörden, Finanzämter, Hauptzollämter und Vollstreckungsstellen führen die konkreten Maßnahmen durch. Gerichte und Registerstellen werden bei bestimmten Vollstreckungsformen eingebunden. Wer das Verfahren effektiv führen will, muss diese Rollen präzise ansprechen.

Praktisch sollte jeder Fall der steuerlichen Vollstreckungshilfe anhand einer Checkliste bearbeitet werden: Forderung, Titel, Rechtsgrundlage, Zuständigkeit, Verfahrensweg, Zustellung, Vollstreckbarkeit, Bestimmtheit, Vermögen, Maßnahme, Pfändbarkeit, Verhältnismäßigkeit, Rechtsbehelf, Zahlungs- oder Ratenlösung, Sicherung und Kommunikation mit dem Verbindungsbüro. Diese Reihenfolge verhindert, dass materiell-rechtliche, verfahrensrechtliche und organisatorische Fragen vermischt werden.

Die grenzüberschreitende Steuerbeitreibung wird künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Vermögen, Bankbeziehungen, Gesellschaften und Wohnsitze sind mobil; Finanzverwaltungen reagieren mit koordinierten Erhebungs- und Beitreibungsinstrumenten. Für Steuerpflichtige und Berater bedeutet dies: Eine Steuerforderung verschwindet nicht dadurch, dass Vermögen über Grenzen verlagert wird. Für Finanzbehörden bedeutet es: Vollstreckungshilfe muss formal sauber, verhältnismäßig und aussichtsorientiert eingesetzt werden.

Die zentrale praktische Erkenntnis lautet daher: Erfolgreiche steuerliche Vollstreckungshilfe ist weder bloß internationale Korrespondenz noch bloß nationale Pfändung. Sie ist die rechtlich kontrollierte Verbindung

beider Ebenen. Wer diese Verbindung beherrscht, kann grenzüberschreitende Erhebungsfälle sachgerecht beurteilen, Fehler erkennen und wirksame Maßnahmen treffen.

## 17. Vertiefung: Prüfschema für eingehende Beitreibungsersuchen

Das folgende Prüfschema dient der strukturierten Bearbeitung eines ausländischen Ersuchens, das in Deutschland vollstreckt werden soll. Es ersetzt keine Einzelfallprüfung, schafft aber eine Reihenfolge, in der die maßgeblichen Fragen abgearbeitet werden können.

- 1. Rechtsgrundlage:** Zu Beginn ist festzustellen, ob das Ersuchen auf dem EUBeitrG, einer DBA-Erhebungsklausel, einem Amts- und Rechtshilfeabkommen oder dem multilateralen Übereinkommen beruht. Ohne tragfähige Beitreibungsgrundlage darf in Deutschland nicht vollstreckt werden. Eine bloße Auskunftsklausel reicht nicht.
- 2. Zuständigkeit:** Es ist zu prüfen, ob das richtige Verbindungsbüro beteiligt ist. Für den allgemeinen Steuerbereich ist regelmäßig das BZSt zuständig, für zollverwaltete Forderungen die Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover. Danach ist zu klären, welches Finanzamt oder Hauptzollamt die konkrete Maßnahme durchführt.
- 3. Schuldneridentität:** Der Schuldner muss eindeutig identifizierbar sein. Bei natürlichen Personen sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Steueridentifikationsmerkmale und frühere Anschriften relevant. Bei Gesellschaften sind Firma, Rechtsform, Sitz, Registerdaten, Vertretung und etwaige Rechtsnachfolge zu prüfen.
- 4. Forderungsbestand:** Die Forderung muss nach Hauptforderung, Nebenleistungen, Zinsen und Kosten aufgeschlüsselt sein. Zeiträume, Steuerarten, Fälligkeiten und Zahlungsstände müssen nachvollziehbar sein. Bereits erfolgte Zahlungen oder Aufrechnungen müssen berücksichtigt werden.
- 5. Titel:** Bei EU-Ersuchen ist der einheitliche Vollstreckungstitel zentral. Bei anderen Rechtsgrundlagen sind die jeweils vorgesehenen Titel- oder Rückstands Dokumente zu prüfen. Der Titel muss erkennen lassen, was gegen wen vollstreckt werden soll.
- 6. Zustellung und Zahlungsaufforderung:** Es ist zu prüfen, ob die maßgeblichen Dokumente ordnungsgemäß zugestellt wurden und ob vor Vollstreckungsbeginn eine erforderliche Zahlungsaufforderung erfolgt ist. Zustellungsfehler können die Vollstreckung beeinflussen.
- 7. Rechtsbehelfsstand:** Ist die Forderung im Ursprungsstaat angefochten, muss geprüft werden, welche Folgen dies für die Beitreibung hat. Im EU-Recht sind Rechtsbehelfe gegen Forderung und Titel grundsätzlich im Ursprungsstaat zu führen, Einwendungen gegen deutsche Maßnahmen in Deutschland.
- 8. Maßnahme:** Die konkrete Vollstreckungsmaßnahme muss nach deutschem Recht zulässig sein. Das gilt für Konto- und Lohnpfändung, Sachpfändung, Sicherungshypothek, Zwangsversteigerung, Insolvenzmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen.
- 9. Verhältnismäßigkeit und Billigkeit:** Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. § 258 AO kann bei Unbilligkeit eine einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung ermöglichen. Pfändungsschutz und wirtschaftliche Auswirkungen sind einzubeziehen.
- 10. Kommunikation:** Alle wesentlichen Entwicklungen sind über den Geschäftsweg an das Verbindungsbüro zu melden. Das gilt insbesondere für Zahlungen, Rechtsbehelfe, Erledigung, Ratenzahlungen, erfolglose Maßnahmen und Änderungen des Forderungsbetrags.

Dieses Prüfschema macht deutlich, dass eine eingehende Beitreibung nicht nur materiell-rechtlich, sondern verfahrensrechtlich gelesen werden muss. In vielen Fällen sind die besten Einwendungen nicht gegen die Steuer als solche, sondern gegen Zuständigkeit, Bestimmtheit, Zustellung, Pfändbarkeit oder Verhältnismäßigkeit gerichtet.

## 18. Vertiefung: Prüfschema für ausgehende deutsche Ersuchen

Bei ausgehenden Ersuchen steht die deutsche Finanzverwaltung auf der Gläubigerseite. Gleichwohl ist das Verfahren nicht beliebig. Ein rechtsstaatlich tragfähiges und praktisch erfolgversprechendes Ersuchen setzt sorgfältige Vorbereitung voraus.

- 1. Forderung und Titel:** Die Forderung muss nach deutschem Recht entstanden, festgesetzt und vollstreckbar sein. Der Titel muss die Forderung tragen. Haftungs- und Duldungsfälle sind besonders zu dokumentieren.
- 2. Fälligkeit und Vollstreckungsreife:** Die Forderung muss regelmäßig fällig und vollstreckbar sein. Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder Erlass können entgegenstehen. Offene Rechtsbehelfe sind zu würdigen.
- 3. Inländische Vollstreckung:** Im EU-Recht sind die deutschen Vollstreckungsmöglichkeiten grundsätzlich auszuschöpfen, bevor ein ausgehendes Beitreibungsersuchen gestellt wird. Ausnahmen müssen konkret begründet werden.
- 4. Vermögenshinweis im Ausland:** Ein Ersuchen ohne Vermögenshinweise ist häufig ineffektiv. Benötigt werden Angaben zu Konto, Bank, Arbeitgeber, Immobilie, Register, Forderung gegen Dritte, Beteiligung, Fahrzeug oder sonstigem Zugriffspunkt.
- 5. Rechtsgrundlage im Zielstaat:** Es ist zu klären, ob das EUBetrG, ein DBA, ein Amts- und Rechtshilfeabkommen oder das multilaterale Übereinkommen anwendbar ist. Außerdem sind Vorbehalte, Mindestbeträge und besondere Durchführungshinweise zu beachten.
- 6. Art der Maßnahme:** Nicht jeder Staat leistet jede Hilfe. Beitreibung, Zustellung, Auskunft und Sicherung sind getrennt zu prüfen. Sicherungsmaßnahmen setzen oft zusätzliche Voraussetzungen voraus.
- 7. Dokumente:** Erforderlich sind Titel, Forderungsaufstellung, Identifikationsdaten, Zahlungsstand, Rechtsbehelfsangaben, gegebenenfalls Übersetzungen und bei EU-Fällen der einheitliche Vollstreckungstitel.
- 8. Kosten und Nutzen:** Ein Ersuchen muss wirtschaftlich sinnvoll sein. Mindestbeträge, voraussichtliche Vollstreckungskosten und Erfolgsaussichten sind zu berücksichtigen.
- 9. Aktualisierung:** Ändern sich Forderung, Zahlungen, Rechtsbehelfe oder Titel, ist das Ersuchen anzupassen oder zurückzunehmen. Veraltete Ersuchen können rechtswidrige Maßnahmen auslösen.
- 10. Nachverfolgung:** Die deutsche Behörde muss Rückmeldungen des ersuchten Staates auswerten, Zahlungen verbuchen, Nebenleistungen berechnen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen oder ergänzende Ersuchen veranlassen.

Dieses Schema verdeutlicht den Unterschied zwischen rechtlicher Zulässigkeit und praktischer Aussicht. Eine Finanzbehörde kann eine Rechtsgrundlage haben und dennoch scheitern, wenn sie den Schuldner nicht eindeutig identifiziert oder kein verwertbares Vermögen im Zielstaat benennen kann.

## 19. Sonderfragen: Nebenleistungen, Haftung, Duldung und Insolvenz

Die steuerliche Vollstreckungshilfe betrifft nicht nur die Hauptsteuer. In der Praxis sind Nebenleistungen, Haftungsansprüche, Duldungsansprüche und Insolvenzbezüge häufig entscheidend. Die einzelnen Rechtsgrundlagen behandeln diese Fragen unterschiedlich; deshalb muss der Forderungstyp genau bestimmt werden.

Steuerliche Nebenleistungen nach § 3 Abs. 4 AO können insbesondere Säumniszuschläge, Zinsen, Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Kosten umfassen. Das EUBetrG erfasst Zinsen und Kosten im Zusammenhang mit den beitreibungsfähigen Forderungen. Bei eingehenden EU-Ersuchen gilt § 240 AO entsprechend; der Fälligkeitstag für Säumniszuschläge ist der Tag des Eingangs des Ersuchens beim Verbindungsbüro.<sup>69</sup>

Haftungsansprüche können beitreibungsrelevant sein, wenn sie durch Haftungsbescheid konkretisiert wurden. Die Vollstreckungsanweisung stellt klar, dass das Vollstreckungsverfahren sich auch gegen Personen richten kann, die kraft Gesetzes für eine Steuer haften und durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen worden sind. Im internationalen Kontext ist zu prüfen, ob die jeweilige Rechtsgrundlage Haftungsansprüche erfasst.<sup>70</sup>

Duldungsansprüche spielen eine besondere Rolle, wenn nicht der Steuerschuldner selbst, sondern ein Dritter die Vollstreckung in einen Gegenstand dulden muss. Auch hier bedarf es eines Duldungsbescheids. Beispiele sind Anfechtungsfälle, bestimmte Rechtsnachfolgekonstellationen oder dingliche Haftung. Internationale Vollstreckungshilfe kann solche Fälle erschweren, weil das Recht des ersuchten Staates die konkrete Vollstreckungsform zulassen muss.

Insolvenzverfahren begrenzen individuelle Vollstreckung. Ist über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, richtet sich die Durchsetzung regelmäßig nach Insolvenzrecht. Im internationalen Kontext kann es erforderlich sein, Forderungen im ausländischen Insolvenzverfahren anzumelden oder bereits eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen anzupassen. Die Vollstreckungsanweisung enthält eigene Abschnitte zum Insolvenzverfahren.<sup>71</sup>

Die Insolvenz zeigt besonders deutlich, dass Vollstreckungshilfe keinen Vorrang vor dem Recht des ersuchten Staates schafft. Art. 15 des multilateralen Übereinkommens stellt ausdrücklich klar, dass die Steuerforderung des ersuchenden Staates im ersuchten Staat keinen besonderen Vorrang genießt. Auch das spricht dafür, nationale Rang-, Pfändungs- und Insolvenzregeln genau zu prüfen.<sup>72</sup>

Bei Nebenleistungen ist außerdem zu klären, ob der ersuchte Staat sie mitbeitreibt oder ob nachträgliche Nebenleistungen eines neuen Ersuchens bedürfen. Das BMF-Merkblatt enthält hierzu differenzierte Hinweise, insbesondere zur Weiterberechnung von Säumniszuschlägen bei EU-Ersuchen und zu Ersuchen auf anderer Grundlage.<sup>73</sup>

---

<sup>69</sup> § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 4 EUBetrG; § 3 Abs. 4 AO.

<sup>70</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 3; § 191 AO.

<sup>71</sup> BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Fünfter Teil, Abschnitte 57 ff.; § 251 Abs. 2 und 3 AO.

<sup>72</sup> Art. 15 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

<sup>73</sup> BMF, Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung), Tz. 3.1.2.1.3 und 3.1.2.2.

Für die Beratungspraxis folgt: Hauptforderung und Nebenforderungen dürfen nicht pauschal zusammengezogen werden. Jede Position benötigt eine Grundlage, eine Berechnung, eine Zuordnung zum Titel und eine Prüfung der Beitreibungsfähigkeit. Gerade bei hohen Säumniszuschlägen, Zinsen oder Kosten kann die Nebenforderung wirtschaftlich im Mittelpunkt stehen.

## 20. Zusammenfassende Arbeitshypothesen für die Praxis

- Erste Arbeitshypothese: Internationale Steuerbeitreibung beginnt nicht im Ausland, sondern mit einem vollstreckungsreifen inländischen oder ausländischen Anspruch. Ohne saubere Forderungsgrundlage trägt kein Amtshilfeweg.
- Zweite Arbeitshypothese: Der Rechtsgrund ist maßgeblich. EUBetrG, DBA-Erhebungsklausel, Amts- und Rechtshilfeabkommen und multilaterales Übereinkommen haben unterschiedliche Voraussetzungen, Dokumente, Grenzen und Behördenwege.
- Dritte Arbeitshypothese: Der ersuchte Staat vollstreckt grundsätzlich nach eigenem Recht. Das gilt für Pfändungsformen, Pfändungsschutz, Verwertung, Sicherung, Verhältnismäßigkeit und gerichtliche Einbindung.
- Vierte Arbeitshypothese: Der einheitliche Vollstreckungstitel erleichtert die EU-Beitreibung erheblich, ersetzt aber nicht die Prüfung der konkreten deutschen Maßnahme.
- Fünfte Arbeitshypothese: Beitreibung, Sicherung, Zustellung und Auskunft zu Vollstreckungszwecken sind getrennte Funktionen. Ein Ersuchen muss die richtige Funktion wählen.
- Sechste Arbeitshypothese: Rechtsschutz ist zweigeteilt. Die Forderung wird regelmäßig im Ursprungsstaat angegriffen; die Maßnahme im ersuchten Staat wird nach dessen Recht überprüft.
- Siebte Arbeitshypothese: Praktischer Erfolg hängt von Vermögenshinweisen ab. Ohne Zugriffspunkt ist auch ein rechtlich zulässiges Ersuchen oft wirtschaftlich wertlos.
- Achte Arbeitshypothese: Die Existenz eines Abkommens ist nicht gleichbedeutend mit funktionierender Beitreibung. Durchführungshinweise, Vorbehalte, Verwaltungspraxis und Registerzugang sind zu prüfen.
- Neunte Arbeitshypothese: Vollstreckungshilfe ist kein Instrument zur Umgehung nationaler Schutzvorschriften. Pfändungsschutz, Billigkeit, Verhältnismäßigkeit und Insolvenzrecht bleiben relevant.
- Zehnte Arbeitshypothese: Eine gute Fallbearbeitung trennt die Rollen von BZSt, Bundesstelle Vollstreckung Zoll, Finanzamt, Hauptzollamt, Landesfinanzbehörde, Ursprungsstaat und Gericht. Falsche Adressierung kostet Zeit und kann Rechtspositionen gefährden.

Diese Arbeitshypothesen bilden den praktischen Kern der Ausarbeitung. Sie erlauben, die steuerliche Vollstreckungshilfe als geordnetes Verfahren zu verstehen: nicht als Sonderfall des Strafrechts, nicht als bloßen Informationsaustausch und nicht als beliebiges Inkassoinstrument, sondern als rechtlich begrenzte internationale Verwaltungskooperation zur Durchsetzung steuerlicher Forderungen.

## 21. Zentrale Quellen und Normen

Die folgende Übersicht nennt die wichtigsten Quellen, auf denen diese Ausarbeitung beruht. Sie ergänzt die Fußnoten und erleichtert die weitere Bearbeitung.

Quelle	Bedeutung
Abgabenordnung, §§ 249 bis 327 AO	Nationaler Rahmen der Steuervollstreckung.
Vollstreckungsanweisung 2025	Verwaltungspraktische Konkretisierung des steuerlichen Vollstreckungsverfahrens.
EU-Beitreibungsgesetz	Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2010/24/EU und zentrale Norm für EU-Beitreibung.
Richtlinie 2010/24/EU	Unionsrechtlicher Rahmen der gegenseitigen Beitreibungshilfe.
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1189/2011	Formulare, elektronische Kommunikation und Durchführungsvorgaben.
BMF-Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung)	Verwaltungsgrundsätze, Geschäftswege und staatenpezifische Hinweise.
OECD-Europarats-Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen	Multilaterale Grundlage für Beitreibung, Sicherung und Zustellung.
OECD-Musterabkommen Art. 27 und Kommentar	Modell und Kommentierung für DBA-Erhebungsklauseln.
Finanzverwaltungsgesetz	Organisationsrechtliche Grundlage für Bundes- und Landesfinanzbehörden.

Die Ausarbeitung ist als Grundlagenpapier konzipiert. Für konkrete Fälle sind der jeweils aktuelle Abkommenstext, die Durchführungsvereinbarungen, nationale Sondervorschriften, etwaige Vorbehalte sowie der konkrete Rechtsbehelfs- und Vollstreckungsstand gesondert zu prüfen.

## 22. Kompaktmatrix: Einwendungen, Zuständigkeiten und Rechtsfolgen

Für die anwaltliche und steuerberatende Praxis ist die richtige Zuordnung der Einwendung häufig wichtiger als die abstrakte Kenntnis der Rechtsgrundlage. Einwendungen gegen die Steuerforderung, gegen den ursprünglichen Titel, gegen den einheitlichen Vollstreckungstitel, gegen die Zustellung und gegen die konkrete Vollstreckungsmaßnahme sind nicht gleichartig. Sie betreffen unterschiedliche Behörden, unterschiedliche Fristen und unterschiedliche Rechtsordnungen.

Angriffsziel	Typische Einwendung	Zuständige Ebene	Praktische Folge
Forderung als solche	Steuer nicht entstanden, falsch berechnet, bereits bezahlt, verjährt oder im Ursprungsstaat aufgehoben.	Regelmäßig Ursprungsstaat; bei deutschen Forderungen Finanzamt und Finanzgericht.	Im ersuchten Staat wird die materielle Richtigkeit grundsätzlich nicht neu veranlagt.
Ursprünglicher Titel	Bescheid nicht wirksam bekanntgegeben, Titel nicht vollstreckbar, Aussetzung oder Stundung.	Regelmäßig Ursprungsstaat; bei deutschen Titeln deutsche Rechtsbehelfsinstanzen.	Kann Änderung, Rücknahme oder Aussetzung des Ersuchens auslösen.
Einheitlicher Vollstreckungstitel	Unklare Forderung, falscher Schuldner, falscher Betrag, fehlender Bezug zum ursprünglichen Titel.	Je nach Angriffspunkt Ursprungsstaat oder Verbindungsbüro; Maßnahme im ersuchten Staat separat.	Kann die Vollstreckungsgrundlage im ersuchten Staat in Frage stellen.
Zustellung	Dokument nicht erhalten, falsche Anschrift, fehlendes Formblatt, fehlerhafte Fristberechnung.	Zustellender Staat beziehungsweise zuständige Vollstreckungsbehörde.	Kann Fristen, Zahlungsaufforderung und Einleitung der Vollstreckung betreffen.
Konkrete Maßnahme	Konto unpfändbar, Lohnpfändung zu hoch, Maßnahme unverhältnismäßig, falscher Drittschuldner.	Ersuchter Staat; in Deutschland Finanzamt, Hauptzollamt, ggf. Finanzgericht.	Maßnahme kann aufgehoben, beschränkt oder angepasst werden.
Sicherung	Kein Sicherungsgrund, keine vergleichbare Maßnahme im deutschen Recht, Übersicherung.	Ersuchter Staat nach dessen Sicherungsrecht.	Arrest oder andere Sicherung kann abgelehnt, beschränkt oder aufgehoben werden.

Die Matrix zeigt zugleich die Grenzen einer rein materiell-rechtlichen Argumentation. Wer in Deutschland eine ausländische Forderungspfändung angreift, muss prüfen, ob die deutsche Vollstreckungsmaßnahme selbst rechtswidrig ist oder ob zunächst im Ursprungsstaat gegen Forderung und Titel vorzugehen ist. Umgekehrt muss ein Ursprungsstaat, der ein deutsches Ersuchen erfolgreich aufrechterhalten will, jede Änderung des deutschen Forderungsbestands unverzüglich in den internationalen Geschäftsweg einspeisen.<sup>74</sup>

Besonders praxisrelevant sind Mischfälle. Ein Schuldner kann etwa geltend machen, der ausländische Bescheid sei nie wirksam bekanntgegeben worden und zugleich die deutsche Kontopfändung sei unverhältnismäßig. Dann liegen zwei Angriffsebenen vor. Die Bekanntgabe des ausländischen Bescheids betrifft den Ursprungsstaat; die konkrete Kontopfändung betrifft die deutsche Vollstreckungsstelle. Wird nur eine Ebene bearbeitet, bleibt die andere Ebene bestehen.

<sup>74</sup> Vgl. § 13 EUBetrG zur Zuordnung von Streitigkeiten sowie § 11 EUBetrG zu Änderung und Rücknahme von Beitreibungersuchen.

Bei Unternehmen kommen weitere Zuordnungsfragen hinzu. Ein ausländischer Titel kann gegen eine Gesellschaft gerichtet sein, während in Deutschland Forderungen gegen Geschäftsführer, Gesellschafter, Betriebsstätten oder Rechtsnachfolger geprüft werden. Ohne tragfähigen Haftungs- oder Duldungstitel darf die Vollstreckung nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. Die internationale Beitreibung erweitert nicht den Kreis der Schuldner; sie schafft nur einen Durchsetzungsweg für den bestehenden Anspruch.<sup>75</sup>

Die Kompaktmatrix ist deshalb auch ein Kommunikationsinstrument. Gegenüber der Vollstreckungsstelle sollte präzise formuliert werden, ob Einstellung nach § 257 AO, Billigkeitsmaßnahme nach § 258 AO, Pfändungsschutz, Korrektur des Ersuchens, Rückfrage beim BZSt oder Verweis auf den Rechtsbehelf im Ursprungsstaat begehrt wird. Je genauer die Einwendung adressiert ist, desto geringer ist das Risiko, dass sie als unzuständig oder unerheblich behandelt wird.<sup>76</sup>

Für Gläubigerbehörden gilt spiegelbildlich: Ein Ersuchen sollte so vorbereitet werden, dass typische Einwendungen vorweg beantwortet werden können. Dazu gehören eindeutige Schuldnerdaten, lückenlose Forderungsaufstellung, Nachweis der Vollstreckbarkeit, Angaben zum Rechtsbehelfsstand, aktuelle Zahlungsstände und konkrete Vermögenshinweise. Gute Vorbereitung reduziert nicht nur Rückfragen, sondern erhöht die Akzeptanz und Geschwindigkeit der ersuchten Behörde.

---

<sup>75</sup> Zum Vollstreckungsschuldner und zur Einbeziehung von Haftungs- und Duldungsschuldnern vgl. BMF, Vollstreckungsanweisung 2025, Abschnitt 3.

<sup>76</sup> §§ 257 und 258 AO.